

Kapitel 23

JUGENDPROGRAMME

A. STANDARD-SATZUNG UND –ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR LEO CLUBS

ARTIKEL I Name

Der Name dieser Organisation ist der Leo Club von _____

ARTIKEL II Ziel

Förderung der Beteiligung Jugendlicher an gemeinnützigen Projekten um die persönliche Entwicklung der Jugendlichen in den Bereichen Leadership, Experience und Opportunity zu unterstützen. Freundschaft und gegenseitiges Verständnis der Mitglieder untereinander.

ARTIKEL III Sponsor

- A. Dieser Leo Club wird vom (von den) Lions Club(s) _____ gesponsert, ist aber nicht Teil dieses (dieser) Lions Clubs. Weder dieser Leo Club noch seine Mitglieder genießen die Rechte oder Privilegien des (der) genannten Lions Clubs oder der Mitgliedschaft in ihm (ihnen).
- B. Der Lions Club _____ berät bei und beaufsichtigt die Arbeit dieses Leo Clubs. Beratung und Aufsicht geschehen im Einvernehmen mit dem (der) sponsernden Lions Club(s) und dem Leo Club in einer der folgenden Formen:
1. Mindestens ein Mitglied des sponsernden Lions Clubs nimmt an jedem Leo Clubtreffen oder an jeder Sitzung des Leo Clubvorstands teil; oder
 2. Drei Vertreter/innen jedes Clubs treffen sich einmal im Monat, um gemeinsame Interessen, Pläne und Maßnahmen des Leo Clubs und/oder des Vorstands des Leo Clubs zu besprechen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertreter/innen liegt die endgültige Entscheidungsgewalt beim sponsernden Lions Club; oder
 3. Die Leo Club-Amtsträger/innen legen de/r Clubsekretär/in, de/r ermächtigten Repräsentant/in oder Delegierten des sponsernden Lions Clubs innerhalb 15 Tage nach Stattfinden jeglicher Clubtreffen ein Protokoll oder einen Bericht zur Billigung vor. Nach Eingang des Protokolls oder Berichts kann der sponsernde Lions Club eine Versammlung mit jeweils drei Vertreter/innen des Leo Clubs und des sponsernden Lions Clubs einberufen um gemeinsame Interessen oder Pläne zu besprechen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertreter/innen liegt die endgültige Entscheidungsgewalt beim sponsernden Lions Club.
- C. Falls die Arbeit des Leo Clubs in irgendeiner Form der Zustimmung von Schulvertreter/innen bedarf, müssen der Leo Club und seine Mitglieder die Regeln und Bestimmungen der Schule in der Auslegung besagter Schulvertreter/innen strengstens folgen.

ARTIKEL IV Projekte

- A. Dieser Leo Club muss gemäß Artikel III aus eigener Initiative und mit eigener Kraft Hilfsprojekte in seiner Stadt planen und umsetzen. Dieser Leo Club trägt die volle Verantwortung für diese Projekte mit Ausnahme von gemeinschaftlichen Projekten mit einem anderen Leo Club oder anderen Organisation.
- B. Dieser Leo Club muss seine Projekte mit den Geldermitteln finanzieren, die von diesem Leo Club selbst gesammelt wurden. Es dürfen lediglich dann Spendengelder von Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen angenommen werden, wenn dieser Leo Club dafür eine Gegenleistung von Wert oder Nutzen anbietet.
- C. Dieser Leo Club darf:
1. den Lions Club _____ oder dessen Mitglieder nur gelegentlich um finanzielle Unterstützung bitten oder finanzielle Unterstützung annehmen;

2. lediglich den (die) sponsernden Lions Club(s) um finanzielle Unterstützung bitten;
 3. keine anderen Leo Clubs um finanzielle Unterstützung bitten.
- D. Diesem Leo Club und seinen Mitglieder darf kein direkter oder indirekter finanzieller Nutzen aus den Nettoeinnahmen einer Aktion entstehen, in der Spenden oder Geldmittel von der Öffentlichkeit entgegengenommen wurden.

ARTIKEL V Mitgliedschaft

- A. Sofern das Leo Club-Komitee des (der) sponsernden Lions Club(s) eine/n Kandidat/in für die Mitgliedschaft in einen Leo Club als geeignet ansieht, soll jede/r Kandidat/in mit gutem Leumund in einen Leo Club aufgenommen werden. Im Falle der Verwendung der maskulinen Form eines Wortes in dieser Standard-Satzung und –Zusatzbestimmungen für Leo Clubs sind sowohl männliche auch weibliche Personen angesprochen.
- B. Klassifizierung: Die Mitgliedschaft in diesem Leo Club soll wie folgt sein:
1. Aktiv: Ein aktives Mitglied hat alle Rechten und Pflichten einer Mitgliedschaft in einem Leo Club, wie – bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – das Recht auf die Kandidatur für jedes beliebige Amt in seinem Leo Club, - Distrikt oder -Multidistrikt, Stimmrecht bei allen Wahlen mit Mitgliederbeteiligung, regelmäßige Anwesenheitspflicht, pünktliche Beitragszahlung, Teilnahme an den Projekten des Leo Clubs und eine allgemeine Handlungsweise und Verhalten, das sich positiv auf das Ansehen des Leo Clubs auswirkt.
 2. Passiv: Die passive Mitgliedschaft bietet sich bei Mitgliedern dieses Leo Clubs an, die durch Umzug, aus gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen nicht mehr in der Lage sind, an den Clubtreffen regelmäßig teilzunehmen, ihre Mitgliedschaft im Leo Club jedoch aufrechterhalten möchten. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muss vom Clubvorstand genehmigt und die passive Mitgliedschaft von ihm halbjährlich geprüft werden. Ein passives Mitglied darf kein Amt innehaben und besitzt kein Stimmrecht bei Leo-Distrikt oder – Multidistriktversammlungen. Die vom Leo Club festgesetzten Beiträge müssen vom passiven Mitglied entrichtet werden.
 3. Alpha: ein Mitglied eines Leo Clubs im Alter zwischen 12 und 18 Jahren.
 4. Omega: ein Mitglied eines Leo Clubs im Alter zwischen 18 und 30 Jahren.
- C. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in diesem Leo Club wird automatisch beendet wenn:
1. die Altersgrenze um ein Jahr überschritten ist; oder
 2. dieser Leo Club gemäß Artikel XV aufgelöst wurde; oder
 3. Eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Mitglieder in *good standing* der Auflösung zustimmt.
- D. Transfer der Mitgliedschaft: Dieser Leo Club kann die Mitgliedschaft eines Leos, der seine Mitgliedschaft in einem anderen Leo Club beendet hat oder im Begriff steht sie zu beenden, transferieren falls:
1. Der neue Leo Club vom ehemaligen sponsernden Lions Club des Leos innerhalb sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft in seinem ehemaligen Leo Club einen schriftlichen Antrag auf Transfer der Mitgliedschaft erhält und eine Kopie dieses Antrags an den/die Clubsekretär/in des sponsernden Lions Clubs des neuen Leo Clubs geht;
 2. Der Leo bei Beendigung seiner Mitgliedschaft in seinem ehemaligen Leo Club Mitglied in *good standing* war;
 3. Das Alter des Leos innerhalb der festgesetzten Altersgrenzen des neuen Leo Clubs liegt.
- Nach dem Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft in einem Leo Club kann die Mitgliedschaft in einem Leo Club ausschließlich gemäß Artikel V.A. erworben werden.
- E. Jeder Leo Club soll sich als entweder einem Alpha Leo Club oder einem Omega Leo Club, bei der Anmeldung in der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz, deklarieren.

**ARTIKEL VI
Treffen****A. Clubtreffen:**

1. Dieser Leo Club soll nach Möglichkeit wöchentlich, mindestens aber zweimal im Monat, ordentliche Clubtreffen abhalten. Versammlungsort und -zeit der ordentlichen Clubtreffen werden in den Zusatzbestimmungen festgelegt.
2. Der/die Clubpräsident/in kann zu jeder Zeit ein außerordentliches Clubtreffen einberufen. Der/die Clubpräsident/in muss nach Erhalt eines schriftlichen Gesuchs von mindestens zehn (10) Mitgliedern in *good standing* ein außerordentliches Clubtreffen einberufen. Die Einberufung muss mit Angabe des Versammlungsgrunds in mündlicher oder schriftlicher Form an jedes Mitglied in *good standing* erfolgen. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Clubtreffens müssen Zeitpunkt und Ort angegeben werden, die für die einberufenen Mitglieder günstig sind. Ein Mitglied gilt als schriftlich benachrichtigt, sobald die schriftliche Benachrichtigung per Post an die zum Zeitpunkt des Versands in den Clubunterlagen angegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds verschickt wurde.
3. Quorum: Eine ordentliche oder außerordentliche Clubversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in *good standing* persönlich anwesend ist.

B. Vorstandssitzungen

1. Ort und Zeitpunkt der mindestens monatlich stattfindenden ordentlichen Vorstandssitzungen sind in den Zusatzbestimmungen festgelegt.
2. Der/die Clubpräsident/in kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Der/die Clubpräsident/in muss nach Erhalt eines schriftlichen Gesuchs eines Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung muss mit Angabe des Versammlungsgrunds in mündlicher oder schriftlicher Form an alle Vorstandsmitglieder erfolgen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung müssen Zeitpunkt und Ort angegeben werden, die für die einberufenen Mitglieder günstig sind. Ein Mitglied gilt als schriftlich benachrichtigt, sobald die schriftliche Benachrichtigung per Post an die zum Zeitpunkt des Versands in den Clubunterlagen angegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds verschickt wurde.
3. Eine ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn der/die Clubpräsident/in und Vizepräsident/in und drei (3) der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.
4. Jedes Leo Clubmitglied in *good standing* hat das Recht an ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen, darf aber nur mit Genehmigung des Vorstands das Wort ergreifen.

**ARTIKEL VII
Amtsträger/innen**

- A. Leo Club-Amtsträger/innen sind: ein/e Clubpräsident/in, ein/e Vizepräsident/in, ein/e Clubsekretär/in, ein/e Clubschatzmeister/in, andere Amtsträger/innen gemäß Zusatzbestimmungen. Amtsträger/innen müssen Mitglieder in *good standing* sein und üben ihr Amt für ein (1) Jahr oder bis zur Wahl eine/r Nachfolger/in aus. Kein Mitglied darf zwei (2) Ämter gleichzeitig innehaben.
- B. Nach Beendigung der vollen Amtszeit kann sich ein/e Clubpräsidentin in der darauf folgenden Amtsperiode für das Amt de/r Clubpräsident/in nicht zur Wiederwahl stellen.
- C. Die Aufgaben der Amtsträger/innen werden in der Publikation „*Robert's Rules of Order Newly Revised*“ beschrieben und gelten soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt.

**ARTIKEL VIII
Clubvorstand**

Gemäß Artikel III gilt

- A. Der Clubvorstand ist für Kontrolle und Beaufsichtigung der geschäftlichen Angelegenheiten dieses Leo Clubs verantwortlich. Der Clubvorstand setzt sich aus allen Amtsträger/innen dieses Leo Clubs und drei (3) Direktor/innen, die von den Leo Clubmitgliedern in *good standing* gewählt werden, zusammen.
- B. Die Clubamtsträger/innen sind im Namen des Vorstands für die Befolgung und Umsetzung der vom Club angenommenen Bestimmungen verantwortlich. Alle neuen Bestimmungen müssen vom Clubvorstand sorgfältig geprüft und ausgearbeitet werden, bevor sie im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffens den

- Clubmitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden.
- C. Der Clubvorstand beaufsichtigt die Komitees und Amtsträger/innen, hat das Recht die Beschlüsse und Maßnahmen aller Amtsträger/innen aufzuheben und bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht ein Amt für unbesetzt zu erklären und ein Mitglied in *good standing* bis zum Ende der Amtszeit in dieses Amt zu berufen.
- D. Der Clubvorstand muss den Leo Clubmitgliedern und dem sponsernden Lions Club einen jährlichen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

ARTIKEL IX Wahlen

Die Wahlen der Amtsträger/innen und Direktor/innen finden gemäß der Bestimmungen des _____-Komitees des Lions Clubs _____ statt. In jedem Fall ist für die Wahl in ein Amt die einfache Stimmenmehrheit notwendig.

ARTIKEL X Komitees

Die Zusatzbestimmungen legen die Bestimmungen für Finanz- und Projektkomitees und andere ständige Komitees fest, die für die Clubverwaltung notwendig sind. Der/die Clubpräsident/in kann mit Genehmigung des Vorstands die ih/r zweckmäßig erscheinenden Sonderkomitees einberufen.

ARTIKEL XI Gebühren und Beiträge

- A. Zusätzlich zum Mitgliedschaftsbeitrag für aktive oder neue Mitglieder in Höhe von 5,00 UDS erhebt dieser Leo Club weitere Gebühren und Beiträge, die vom Lions Clubs _____ zur Deckung der Verwaltungskosten des Leo Clubs als angemessen angesehen werden, einschließlich der jährlichen Gebühren, die der sponsernde Lions Club an Lions Clubs International entrichtet und die der Leo Club seinem sponsernden Lions Club zurückerstatten kann.
- B. Jedes Mitglied, das dem Club zum Zeitpunkt einer Wahl während einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt, bei der sein Status als Mitglied in *good standing* von Bedeutung ist, Geld schuldet, verliert automatisch sein Stimmrecht und gilt nicht als Mitglied in *good standing*, bis seine Außenstände beglichen sind.

ARTIKEL XII

Mit Annahme der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied dieses Leo Clubs dazu bereit, die Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen dieses Leo Clubs einzuhalten.

ARTIKEL XIII Zusatzbestimmungen

Der Clubvorstand legt den Mitgliedern in *good standing* die Zusatzbestimmungen dieses Clubs zur Abstimmung vor, die er für die Leitung dieses Clubs für notwendig erachtet. Die Zusatzbestimmungen müssen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung stehen. Zusatzbestimmungen, Änderungen oder Streichungen der Zusatzbestimmungen, die gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen, sind null und nichtig.

ARTIKEL XIV Logo

- A. Das Logo des internationalen Leo -Programms und der Leo Clubs ist die Seitenansicht zweier goldener nach außen schauender Löwenköpfe, durch deren Mitte ein vertikaler, Streifen mit den Buchstaben L E O läuft.
- B. Das Logo von Leo Clubs International ist ausschließlich zur Verwendung und für den alleinigen Nutzen von Leo Clubmitgliedern vorbehalten. Jedes Mitglied dieses Clubs ist berechtigt, das Leo-Logo zu tragen oder in einem angemessenen Rahmen zur Schau zu stellen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Auflösung des Clubs erlischt für das (die) betreffenden Mitglied(er) das Recht Nutzung des Logos.

ARTIKEL XV
Auflösung eines Clubs

- A. Dieser Leo Club wird aufgelöst falls:
1. Die Auflösung per Abstimmung entschieden wird; oder
 2. Die Abteilung für Jugendprogramme bei Lions Clubs International, anhand des Formulars zur Auflösung eines Leo Clubs, vom Lions Club _____ den Hinweis erhält, dass die Patenschaft zurückgenommen wird; oder
 3. Der/die Clubpräsident/in oder Vizepräsident/in eine schriftliche Erklärung von Lions Clubs International erhält, mit der dem Club die Organisationsurkunde als vollberechtigter Leo Club entzogen wird.
- B. Mit Auflösung dieses Leo Clubs gemäß Artikel XV.A. erlöschen alle Rechte und Privilegien im Hinblick auf die Leo Clubmitgliedschaft und das Leo-Logo für diesen Leo Club und seine Mitglieder.

ARTIKEL XVI
Parlamentarische Vollmacht

Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung festgelegt, gilt für die Leitung dieses Leo Clubs das in der Publikation „*Roberts Rules of Order Newly Revised*“ beschriebene parlamentarische Procedere.

ARTIKEL XVII
Änderungen

Diese Satzung kann ausschließlich vom internationalen Vorstand von Lions Clubs International geändert werden. Alle von ihm verabschiedeten Änderungen werden automatisch Teil der Bestimmungen dieser Satzung.

ARTIKEL XVIII

Das Geschäftsjahr dieses Clubs dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

B. MUSTER: LEO CLUB ZUSATZBESTIMMUNGEN

**ZUSATZBESTIMMUNGEN DES _____
CLUB _____**

ARTIKEL I
Wahlen

- A. Die Wahl der Amtsträger/innen und Direktor/innen dieses Leo Clubs werden jährlich vor dem _____ abgehalten. Die gewählten Amtsträger/innen und Direktor/innen treten ihr Amt am 1. Juli nach ihrer Wahl an.
- B. Die Nominierung kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Die Wahl ist geheim und findet während der ordentlichen Versammlung nach dem Treffen, auf dem die Kandidat/innen nominiert wurden, statt. Die Kandidat/in für ein Amt, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in *good standing* erhält, gilt als gewählt.

ARTIKEL II
Gebühren und Beiträge

- A. Jedes neue Mitglied muss eine Aufnahmegebühr in Höhe von _____ USD entrichten.
- B. Jedes Mitglied muss einen Jahresbeitrag in Höhe von _____ USD entrichten.
- C. Es dürfen von den Mitgliedern unter keinen Umständen zusätzliche Gebühren erhoben werden.

ARTIKEL III
Komitees

- A. Die folgenden ständigen Komitees werden mit Genehmigung des Vorstands vo/n der Präsident/in einberufen:
1. Finanzkomitee - verantwortlich für die Finanzierung der Clubverwaltung und -Projekte.

2. Projektkomitee - verantwortlich für die Planung und Durchführung der Clubprojekte.

B. Alle Maßnahmen und Pläne eines Komitees, das sich ausschließlich aus Mitgliedern dieses Leo Clubs zusammensetzt, müssen vor Umsetzung von der Stimmenmehrheit eines ordentlichen Clubtreffens angenommen werden.

ARTIKEL IV Änderungen

A. Änderungen dieser Zusatzbestimmungen können nur dann mit Zustimmung der Stimmenmehrheit der Mitglieder in *good standing* auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Clubtreffen vorgenommen werden, wenn (1) die vorgesehene(n) Änderung(en) und das Datum des Treffens, auf dem über diese Änderung(en) abgestimmt werden soll, mindestens vierzehn (14) Tage vor Stattfinden dieser Abstimmung während eines ordentlichen Treffens und in Anwesenheit des Quorums angekündigt wurde und (2) der Lions Club _____ dieser (diesen) Änderung(en) zugestimmt hat.

B. Zusatzbestimmungen, die gegen die Satzung dieses Clubs verstoßen, sind null und nichtig.

(Weitere Bestimmungen, die für die erfolgreiche Clubarbeit notwendig sind, können hier eingefügt werden).

C. GRUNDSATZERKLÄRUNG DES INTERNATIONALEN VORSTANDS ALS AUSDRUCK DER BILLIGUNG UND HINSICHTLICH DER DURCHFÜHRUNG DES JUGENDPROGRAMMS

1. **Das Jugendprogramm** wird hiermit als eine offizielle Aktivität von Lions Clubs International eingeführt. Es untersteht in jeder Hinsicht den von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand revidierten Bestimmungen.

2. **Zweck:** Das offizielle Jugendprogramm erfüllt folgende Zwecke:

- a. Für Lions Clubs eine Möglichkeit zu schaffen, sich der Bedürfnisse der Jugend in ihren Gebieten anzunehmen;
- b. den Jugendlichen auf der Welt Gelegenheit zu bieten, innerlich zu wachsen und sowohl individuell wie kollektiv als verantwortungsbewusste Mitglieder der örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinde Hilfsdienste zu erweisen;
- c. unter der lokalen Jugend zu Hilfsaktivitäten anzuregen und auf diese Weise individuelle Qualitäten wie LEADERSHIP (gute Führung), EXPERIENCE (Erfahrung) und OPPORTUNITY (Gelegenheit) zu entwickeln und die Mitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitiger Verständigung zusammenzuführen.

3. **Name und Emblem:**

- a. Für das Jugendprogramm soll die Bezeichnung Internationales Leo Club-Programm verwendet werden und alle in diesem Programm engagierten Clubs sind Leo Clubs.
- b. Das Emblem für das Internationale Leo Club Programm und die Leo Clubs soll eine Seitenansicht zweier goldener Löwenköpfe zeigen, die in entgegengesetzte Richtung nach außen blicken und durch einen vertikalen, Streifen mit den Buchstaben LEO von oben nach unten getrennt sind.
- c. Der Name LEO und das Emblem sind alleiniges Eigentum von Lions Clubs International und sowohl Vollmacht wie Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung desselben liegt einzig bei Lions Clubs International.
- d. Die Leo Clubs nehmen einen Namen ihrer Wahl an oder lassen den Namen von dem bürgenden Lions Club oder den Lions Clubs genehmigen.
- e. Es ist dem Club überlassen, bei seiner offiziellen Namensgebung die Bezeichnung „Castores“ nach dem Titel „Leo“ einzufügen, vorausgesetzt, dass
 - (1) dieses Recht nur den Leo Clubs in Brasilien eingeräumt wird;
 - (2) alle Clubs, die davon Gebrauch machen, sich nach der Einheitlichen Fassung der Leo Club-Satzung und alle für das Leo Club-Programm geltenden Bestimmungen richten und
 - (3) alle Clubs vollberechtigte und bestätigte Clubs im Leo-Programm sind.

4. **Gerichtbarkeit:** Der internationale Vorstand von Lions Clubs International hat Vollmacht, Kontrolle und Aufsichtsrecht über alle Aspekte des Programms von Leo Club-International, wozu u. a. die Einführung und Durchsetzung konstitutioneller, organisatorischer, verfassungsmäßiger und anderer betrieblicher Forderungen des Programms sowie eventuell erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen gehören.
5. **Satzung:**
 - a. Der internationale Vorstand von Lions Clubs International wird den Wortlaut einer Einheitlichen Leo Club-Satzung aufstellen, und alle Leo Clubs sollen eine Einheitliche Leo Club-Satzung annehmen und befolgen.
 - b. Alle Aktivitäten, Projekte und Programme der Leo Clubs sollen in harmonischem Einklang mit der Einheitlichen Leo Club-Satzung, allen vorgenommenen Änderungen und den Grundsätzen von Lions Clubs International ausgetragen werden. Nur der internationale Vorstand von Lions Clubs International ist befugt, die Einheitliche Leo Club-Satzung zu ändern.
 - c. Jeder Leo Club kann Zusatzbestimmungen verabschieden, die im Einklang mit der Einheitlichen Leo Club-Satzung und den Grundsätzen von Lions Clubs International stehen. Diese Zusatzbestimmungen und alle späteren Änderungen müssen vom bürgenden Lions Club genehmigt werden.
6. **Bürgschaftsübernahme:**
 - a. Keine Jugendgruppe und kein Verband kann von Lions Club International als Leo Club anerkannt werden, wenn dieser nicht unter der Bürgschaft eines Lions Clubs steht. Kein Lions Club kann für einen Leo Club bürgen, wenn dies nicht von Leo Club International im Einklang mit den für das Programm niedergelegten Bestimmungen, die hin und wieder vom Vorstand von Lions Clubs International revidiert werden, geschieht.
 - b. Ein Leo Club ist eine durch „Lions Club gesponserte Organschaft“.
 - c. Der bürgende Lions Club ist für die Organisation, Beaufsichtigung und Betreuung des Leo Clubs verantwortlich, der von Lions Clubs International bestätigt und anerkannt wird, solange er seine Tätigkeit innerhalb der von Lions Clubs International niedergelegten Bestimmungen ausübt.
 - d. Wenn ein Leo Club im Schulbereich gebildet wurde, gewährt der Bürgenclub seine Betreuung und Beaufsichtigung im vollen Einvernehmen mit der Schulleitung und untersteht der Leo Club den gleichen von der Schulleitung für alle Schülerorganisationen und außerschulischen Aktivitäten erlassenen Bestimmungen und Regularien.
 - e. Jeder Leo Club steht unter der Bürgschaft eines Lions Clubs, dessen Gebietsgrenzen den Distriktsbereich der Schule (oder Schulen), aus dem die Mitglieder gewonnen werden, entweder vollständig oder teilweise umschließen.
 - f. Zwei oder mehr Lions Clubs können mit schriftlicher Genehmigung des Distrikt-Governors und/oder des internationalen Vorstands gemeinsam für einen Leo Club bürgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine solche Handhabung für den Distrikt am besten ist. Mitgliedschaft kann innerhalb der territorialen Grenzen aller gemeinsam bürgenden Lions Clubs gewährt werden. Künstliche Trennungen einzelner Schüler-/Studentenverbände sollen vermieden werden. Alle bürgenden Lions Clubs haben eine gleiche Stimme im Beratungskomitee. Als Liaison wird jedoch nur ein Lions Club an den internationalen Hauptsitz gemeldet.
 - g. Die Leo Clubs können ihre Mitglieder aus dem Schulbereich oder der Öffentlichkeit, inklusive unter bereits angestellten wie noch in der Ausbildung stehenden Personen anwerben. Leo Clubs können an Schulen, innerhalb von Gemeindeverbänden, der Kirche und anderen Organisationen in städtischen oder ländlichen Bereichen organisiert werden.
 - h. Der sponsernde Lions Club wird dazu bestärkt, den Leo Club Berater als ein Mitglied des Clubvorstandes zu ernennen.
7. **Betriebliches Verfahren**
 - a. Ein Lions Club kann durch Vorlage der notwendigen Formulare mit den Namen und Adressen der ursprünglichen Mitglieder, der Namen der gewählten Amtsträger und einer Bestätigung, dass die Mitglieder die Einheitliche Leo Club-Satzung angenommen haben, von Lions Clubs International eine Organisationsurkunde für eine Jugendgruppe wie z.B. für einen Leo Club beantragen. Zur Deckung administrativer Kosten, die dem Hauptsitz durch die Organisation eines Leo Clubs, Ausstellung einer Organisationsurkunde, der Mitgliederausweise und Anstecknadeln entstehen, muss der bürgende Lions Clubs außerdem für jedes ursprüngliche Mitglied des vorgesehenen Leo Club USD 5,00 sowie den gleichen Betrag für jedes später beitretende Mitglied an Lions Clubs International zahlen.

- b. Eine vom internationalen Präsidenten unterschriebene Organisationsurkunde wird an den Präsident des Bürgerclubs geschickt, der die Verleihung an den Präsidenten des Leo Clubs in einem festlichen Rahmen vornehmen wird.
- c. Am 1. Juli jedes darauffolgenden Jahres wird der bürgende Lions Club die alljährliche Bürgengebühr an Lions Clubs International zahlen. Jedes Jahr um den 1. Juli herum wird der Leo Clubsekretär - ggf. mit Hilfe des Beratenden Lion - einen aktuellen Mitgliedschaftsbericht mit den Namen der Leo-Amtsträger und Clubmitglieder an das internationale Büro schicken (mit einer Kopie für den Bürgerclub und den Distriktsbeauftragten für Leo Clubs). Das hierzu zu verwendende alljährliche Berichtsformular wird vom internationalen Büro an den Präsidenten des Bürgerclubs geschickt, der es an den/die Leo Club-Berater/in und den Sekretär des Leo Clubs weitergibt. Es ist die Verantwortung des Präsidenten des bürgenden Lions Clubs, dafür zu sorgen, dass der Bericht ausgefüllt und vor Einsendeschluss im internationalen Büro eingereicht wird.
- d. Der Leo Club kann für seine Mitglieder über den Beratungsausschuss seines Bürgerclubs Artikel mit dem Leo-Emblem aus dem Warenkatalog bestellen lassen. Diese Sendungen werden an den Lions Club geschickt und zu seinen Lasten verrechnet. Die Mitglieder des Leo Clubs werden dem Lions Club das ausgelegte Geld zurückerstatten.
- e. Lions Clubs International wird den Leo Clubmitgliedern über den Bürgerclub Ausweiskarten zukommen lassen.
- f. Die Distrikts- und Multidistriktsbeauftragten für Leo Clubs sollen einen jährlichen Bericht über Leo-Distrikts- und Multidistriktsorganisationen in ihren Gebieten erstellen und bis zum 1. Juli jedes Geschäftsjahres im internationalen Büro einreichen. Dieser Bericht soll die Leo Clubs, die dem genehmigten Leo-Distrikt oder -Multidistrikt angehören, und die Namen der gewählten Leo-Distrikts- und Multidistriktsamtsträger enthalten. Das Berichtsformular wird vom internationalen Büro an die zuständigen Distrikt-Governors bzw. Ratsvorsitzenden geschickt. Es ist die Verantwortung des Distrikt-Governors bzw. des Ratsvorsitzenden, dafür zu sorgen, dass der ausgefüllte Bericht vor dem Einsendeschluss im internationalen Büro eingereicht wird.
- g. In jeder Mappe für neue Leomitglieder befindet sich folgendes: Eine Anstecknadel, eine Mitgliedschaftsurkunde, ein Leo Club-Handbuch und informative und motivierende Schriften. Die Mappen für Neumitglieder sind zu einem Preis von USD 5,00 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung erhältlich.
- h. Jedes Jahr sollen Name und Adresse des Leo Club-Beraters an das internationale Büro gemeldet werden.
- i. Internationales Clubtwinning soll als eine Aktivität im Leo Club-Programm eingeführt werden.
- j. Das Amt de/r Multidistriktsbeauftragten für Leo Clubs soll in Multidistrikten, in denen das Leo-Programm besteht, besetzt werden.
- k. Die Organisationsurkunde des Leo Clubs soll die Unterschriften des internationalen Präsidenten, des Sekretärs der Vereinigung und des Präsidenten des bürgenden Lions Clubs tragen.
- l. Nach offizieller Anerkennung, Änderung oder Bestätigung des Clubstatus muss jeder Leo Club dem Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz seinen Status als Alpha- oder Omega-Club mitteilen.

8. Finanzen

- a. Jeder Lions Club, der für einen Leo Club bürgt, wird alljährlich mit einer Leo-Gebühr in Höhe von USD 90,00 belastet, die in US-Dollar oder im Gegenwert der entsprechenden Landeswährung gezahlt werden kann.
- b. Die Leo-Gebühr kann aus dem ohne Zweckbestimmung geführten Aktivitätenkonto des Lions Clubs beglichen werden.
- c. Für einen aufgelösten Leo Club wird nur dann eine Rückzahlung geleistet, wenn bis zum 15. Dezember eine schriftliche Benachrichtigung des bürgenden Lions Clubs in der Abteilung für Jugendprogramme im Hauptsitz eingegangen ist. Diese Rückerstattung wird nur für das gegenwärtige Geschäftsjahr gewährt.
- d. Lions Clubs International übernimmt keinerlei Kosten, die durch die Bestellung der Amtsträger, durch Treffen des Leo Clubs oder einer Gruppe von Clubs entstanden sind. Wenn allerdings vom Vorstand ein internationales Leo-Forum genehmigt wurde, kann ein Kostenanteil für Werbung, visuelles Material, Mittagessen und ähnliches erstattet werden.
- e. Die Kosten für die Ausrichtung von Leo Clubtreffen oder von Treffen mehrerer Leo Clubs sollten so niedrig wie möglich gehalten werden, jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Treffen oder Programme gehen.

- f. Die Mitglieder eines Leo Clubs müssen die für die Hilfsprogramme ihres Clubs nötigen Gelder selbst aufbringen.
- g. Lions Clubs, die für Leo Clubs bürgen, sollten ihrem Club nicht mehr als gelegentliche oder minimale finanzielle Unterstützung gewähren.
- h. Leo Clubs sollen andere Lions- oder Leo Clubs nicht um Geld bitten.
- i. Leo Clubs sollten keine Privatpersonen, Geschäfte oder Organisationen in ihren Gemeinden ohne Angebot einer Gegenleistung um Geldspenden bitten.
- j. Die von den Mitgliedern eines Leo Clubs eingezogenen Abgaben sollten minimal sein und nur der Deckung administrativer Kosten der Clubführung dienen.
- k. Lions Clubs oder Lions-Distriktversammlungen, die Mitglieder von Leo Clubs zur Teilnahme an ihren Programmen einladen, müssen hinreichende Versicherungen abschließen, damit der Lions Club oder die Lions-Distriktversammlung gegen eventuelle rechtliche oder moralische Ansprüche abgesichert ist.
- l. Ab 1. Juli 1970 werden einem Distrikt-Governor, der an einer Verleihungsfeier der Organisationsurkunde eines Leo Clubs teilnimmt, die ihm entstandenen Kosten nur dann erstattet, wenn er seine Reise mit einem offiziellen Jahresbesuch bei einem Lions Club verbindet.
- m. Ab 1. Juli 1982 wird ein anteilmäßig errechneter Teil der jährlichen Leo-Gebühr für verbleibende Quartale des Geschäftsjahres nach der Organisation des Leo Clubs erhoben. Für das Quartal, in dem der Leo Club organisiert wurde, wird keine Leo-Gebühr verlangt.
- n. Alle neuen Leo Clubs müssen eine Organisationsgebühr von USD 100,00 zahlen, mit der das Konto des bürgenden Lions Clubs belastet wird. Diese Gebühr kann aus dem administrativen Konto des Lions Clubs oder aus seinem Aktivitätenkonto ohne Zweckbestimmung bezahlt werden.
- o. Ab 1. Juli 1992 werden die Versandkosten der Mappen für neue Leo-Mitglieder zu Lasten des Kontos jedes zuständigen Bürgenclubs verrechnet.

9. Sanktionen

- a. Ein Mitglied eines Leo Clubs muss auf alle Rechte und Privilegien seiner Mitgliedschaft, zu denen auch das Recht gehört, das Leo-Emblem zur Schau zu stellen oder zu tragen, verzichten, wenn:
 - es nicht mehr Mitglied ist oder
 - sein Club nicht mehr besteht oder
 - es ein Alter erreicht hat, das ein Jahr über der Altersgrenze liegt, oder
 - es kein vollberechtigtes Mitglied mehr ist.

b. VERFAHREN ZUM AUFLÖSEN EINES LEO CLUBS

Um einen Leo Club offiziell aufzulösen, soll ein bürgender Club das folgende Verfahren befolgen:

- (1) In Fällen, wenn ein bürgender Lions Club in Erwägung zieht seinen Leo Club aufzulösen, soll diese Angelegenheit während eines regulären Clubtreffens mit den Mitgliedern des Lions Clubs diskutiert werden. Wenn eine einfache Mehrheit der vollberechtigten Clubmitglieder per Wahl entscheidet die Patenschaft für den Leo Club zu beenden, soll der Lions Club ein Formular zur Auflösung eines Leo Clubs bei der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz einreichen. Nachdem dieses Formular eingegangen ist, wird der Hauptsitz die Auflösung des Leo Clubs bearbeiten.
- (2) Mindestens dreißig (30) Tage bevor der Bürgenclub Wahlen abhält, um festzustellen ob der unterstützte Leo Club aufgelöst werden soll, soll der Distrikt-Governor von einem Amtsträger des Bürgenclubs, schriftlich über das Vorhaben des Lions Clubs, den Leo Club aufzulösen, informiert werden.

c. Ein Leo Club wird aufgelöst, wenn:

- Die Mitgliedschaft aufgelöst wird oder
- wenn der bürgende Lions Club seine Bürgschaft entzieht oder

- wenn Lions Clubs International - mit oder ohne Einverständnis, Übereinstimmung oder Billigung des bürgenden Lions Clubs - wegen Nichtbefolgung der Satzung oder aus anderen Gründen seine Anerkennung entzieht.
- (1) VERFAHRENSRECHTLICHE RICHTLINIEN ZUR ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS WIETERBESTEHEN EINES LEO CLUBS

Wenn ein Lions Club ohne Zustimmung der Leo Clubmitglieder einen Leo Club auflösen möchte, werden die Lions dem Leo Club eine Frist von neunzig (90) Tagen gewähren und einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Auflösung vorlegen. Folgende Personen sollen eine Kopie dieses Berichts erhalten:

- (a) Leo Clubberater/in
- (b) Distriktbeauftragte/r für Leo Clubs
- (c) Multidistriktbeauftragte/r für Leo Clubs (sofern zutreffend)
- (d) Leo-Distriktpräsident/in oder assoziierte/r Distriktbeauftragte/r für Leo Clubs (sofern zutreffend)
- (e) Leo-Multidistriktpräsident (sofern zutreffend)
- (f) Distrikt-Governor

Der Clubvorstand des Bürgerclubs wird den obengenannten Amtsträgern Gelegenheit einräumen, sich mit den näheren Umständen vertraut zu machen und mit den Mitgliedern zu sprechen. Das Distriktkabinett wird bei der Durchsicht der Streitfragen dem Leo-Distriktpräsidenten, de/r assoziierten Distriktsbeauftragte/n für Leo Clubs oder dem Leo-Multidistriktpräsidenten (sofern zutreffend) Gelegenheit geben, gehört zu werden oder eine schriftliche Meinungsäußerung vorzulegen.

Wenn die Probleme auch nach Einschaltung der Distriktsamtsträger nicht im Zeitrahmen der neunzig Tage gelöst werden können, wird die Angelegenheit auf einer regulären Clubsitzung vor die Mitgliedschaft des Lions Clubs gebracht. Wenn Zweidrittel der vollberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Bürgerschaft für den Leo Club aufzulösen, wird der Lions Club das Auflösungsformular für Leo Clubs (Leo-86), mit Kopien an die zuständigen oben aufgeführten Amtsträger, an den internationalen Hauptsitz schicken. Nach Empfang des Formulars wird das internationale Büro die Auflösung des Leo Clubs vornehmen.

- d. Laut Direktive gestattet der internationale Vorstand keiner Privatperson oder Organisation, mit Ausnahme von Lions Clubs International, für Leo Clubs zu werben.
- e. Nach Auflösung seines sponsernden Lions Club hat ein Leo Club eine 180-tägige Frist um einen neuen Lions Club als Sponsor zu finden und seine eigene Auflösung zu verhindern

10. Auszeichnungen

- a. Für Leos sollen Anwesenheitsauszeichnungen entworfen werden, die den Leos vom bürgenden Lions Club überreicht werden. Die Auszeichnungen werden im Clubbedarfskatalog angeboten und können vom Bürgerclub gekauft werden.
- b. Der gegenwärtige Anwesenheitsanhänger, der von der Club Supplies Sales & Distribution Division verkauft und mit dem regulären Lions-Reversabzeichen getragen wird, kann ebenfalls an Lions Clubs zur Verleihung an Leomitglieder verkauft werden. Der Anhänger wird dann am Leo-Reversabzeichen getragen.
- c. Die Auszeichnungsurkunden für Leo Clubaufbau, welche die Unterschrift des Präsidenten von Lions Clubs International tragen, werden nach jeder Meldung über die Organisation eines neuen Leo Clubs sowohl an den Präsidenten als auch den Berater des bürgenden Lions Clubs geschickt.
- d. Eine Leo-Ehrenausszeichnung soll eingeführt werden, die der Leo Club an ein einzelnes Leomitglied für besonders großes Engagement verleihen kann. Die Auszeichnung befindet sich als Verkaufsartikel im Clubbedarfskatalog.

e. Leo Club Excellence-Auszeichnung

Folgende Richtlinien gelten für diese Auszeichnung (Anmerkung: Wenn nicht anderweitig verfügt wird, ist der in den Kriterien genannte Governor der im gleichen Geschäftsjahr, in dem die Auszeichnung beantragt wird, amtierende Distrikt-Governor.)

- (1) **Berechtigung:** Jeder Distrikt kann pro Jahr einen Leo Club für diese Auszeichnung vorschlagen. Der Distrikt-Governor muss die Nominierung vornehmen und vo/n der Distriktbeauftragten für Leo Clubs befürworten lassen.
- (2) **Antragsformular:** Jeder Distrikt-Governor erhält ein Antragsformular, das von ihm auszufüllen und vo/n der Distriktbeauftragten für Leo Clubs zu befürworten ist. Beizufügen ist ein detaillierter Bericht über den nominierten Leo Club.
- (3) **Kriterien:** Die für diese Auszeichnung vorgeschlagenen Leo Clubs werden nach ihren Verdiensten in folgenden Kategorien bewertet:
 - (a) **Erwiesene Dienste:** Ein Leo Club soll bei der Wahrnehmung der sich bietenden Gelegenheiten für Hilfsdienste sowohl Zielstrebigkeit wie Einfallsreichtum an den Tag legen.
 - (b) **Geschicklichkeit im Geldbeschaffen:** Dem Einfallsreichtum und dem Grad, in dem Ideen für Geldbeschaffungsaktionen von anderen Clubs übernommen werden können, sollen besondere Beachtung geschenkt werden.
 - (c) **Führungsgeschick:** Das von den Amtsträgern bei der Planung, Organisation und Durchführung der Clubprojekte sowie bei der Aufrechterhaltung einer engagierten Mitgliedschaft erwiesene Führungsgeschick wird mitbewertet.
 - (d) **Public Relations:** Diese Kategorie fordert Leo Clubs heraus, durch Bekanntgabe ihrer Aktivitäten in den Medien und anderswo ihr öffentliches Image zu heben.
 - (e) **Clubführung:** Dieser Punkt umfasst Kommunikation mit dem internationalen Büro, wozu pünktliche Vorlage des jährlichen Amtsträger- und Mitgliedschaftsberichts (Leo-72) gehört.
- (4) **Einsendeschluss:** Bis zum 15. August nach Ende des Geschäftsjahres, für das die Auszeichnung beantragt wird, müssen ein schriftlicher Bericht und das ausgefüllte Antragsformular im internationalen Büro vorliegen (300 22nd Street, Oak Brook, Illinois 60523-8842 USA).
- (5) **Weiterverwendung der Berichte:** Die in den Berichten enthaltenen Informationen können für Veröffentlichungen in der LION-Zeitschrift oder in Mitteilungsblättern des Leo-Programms verwendet werden. Mitgesandte Fotografien und Dias werden vom internationalen Büro als Teil des formellen Antrags zurückbehalten.
- (6) **Das Aussehen der Auszeichnung:** Ein besticktes Bannertuchabzeichen mit einem Chevron, auf dem das Geschäftsjahr, in dem die Auszeichnung verliehen wurde, aufgeführt ist, wird an den gegenwärtigen Präsidenten des bürgenden Lions Clubs geschickt, der veranlassen soll, dass sie vom höchsten verfügbaren Lions-Amtsträger überreicht wird.

f. 100%-Auszeichnung für den Leo Clubpräsidenten

- (1) Die 100%-Auszeichnung für den Leo Clubpräsidenten wird von Lions Clubs International an Leo Clubpräsidenten verliehen, die folgende Forderungen erfüllt haben:
 - (a) Der Leo Club hat sich an die Weisungen der Einheitlichen Leo Club-Satzung und an die Direktiven des internationalen Vorstands gehalten und von Maßnahmen Abstand genommen, wie zum unautorisierten Gebrauch des Namens, guten Willens, Emblems oder anderer Insignien der Vereinigung führen können.
 - (b) Der Leo Club hat im Geschäftsjahr einen Nettozuwachs seiner aktiven Mitgliedschaft erreicht. (Nettozunahmen werden durch überwiesene, verstorbene oder passive Mitglieder nicht beeinflusst.)

oder

Der Leo Clubpräsident hat vor Ende des Geschäftsjahres dem Club durch persönliche Bürgschaftsübernahme ein neues Mitglied oder mehrere Mitglieder zugeführt.

- (c) Der Leo Club muss mindestens ein größeres Hilfsdienstprojekt durchgeführt haben. Dies kann ein kommunales Gemeinschaftsprojekt mit bürgenden Lions Club sein.
 - (d) Der Leo Club muss mindestens ein größeres Geldbeschaffungsprojekt mit reger Beteiligung der Mitglieder durchgeführt haben. Dies kann ein kommunales Gemeinschaftsprojekt mit dem bürgenden Lions Club sein.
 - (e) Die Namen der neuen Clubamtsträger wurden bis zum 1. Juli auf dem Jährlichen Mitgliedschaftsbericht oder einem ähnlichen Formular an das internationale Büro gemeldet.
 - (f) Der Leo Clubpräsident muss bestätigen, dass alle neuen Mitglieder ordnungsgemäß eingeführt und einem Aktivitäten- oder Hilfsdienstausschuss zugewiesen wurden.
 - (g) Der Leo Club-Berater muss den Leo Clubpräsident dem Präsidenten des bürgenden Lions Clubs vorgeschlagen haben. Letzterer wird dann bestätigen, dass der Leo Clubpräsident alle Forderungen erfüllt hat.
- (2) Präsidenten, die bei der Organisation von Leo Clubs, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs genehmigt wurden, mitgewirkt haben, sind berechtigt.

g. **Leo Club Jubiläumsauszeichnung**

Diese Auszeichnung wird von Lions Clubs International an Leo Clubs verliehen, die im Einklang mit den Organisationsunterlagen im internationalen Hauptsitz fünf- bzw. zehnjährige Clubjubiläen feiern. Danach erhalten die Clubs in Fünfjahresabständen eine Auszeichnung. Ein Club erwirbt Anrecht auf die Auszeichnung, wenn er seit seiner Bestätigung ohne Unterbrechung fortbestanden hat. Bei Leo Clubs, die aufgelöst und später neuorganisiert wurden, gilt das letzte Datum der Bestätigung.

h. **Auszeichnung für hervorragende Dienste des Leo Club-Beraters**

Lions Clubs International verleiht Leo Club-Beratern eine Auszeichnung für hervorragende Dienste, wenn folgende Forderungen erfüllt wurden:

- (1) Der Leo Club hat sich an die Weisungen der Einheitlichen Leo Club-Satzung und an die Direktiven des internationalen Vorstands gehalten und von jeglichen Maßnahmen Abstand genommen, wie zum unautorisierten Gebrauch des Namens, guten Willens, Emblems oder anderer Insignien der Vereinigung führen können.
- (2) Der Leo Club-Berater muss:
 - (a) Für die Mitglieder des Leo Clubs ein fortlaufendes Programm zur Führungsweiterbildung zusammengestellt und durchgeführt und den Amtsträgern des Leo Clubs bei der Erfüllung ihrer Führungsverantwortung beigestanden haben.
 - (b) Die Mitglieder des Leo Clubs motiviert haben, sich für ihre Mitmenschen einzusetzen und Freundschaftskontakte zu fördern.
 - (c) Regelmäßig an den Clubtreffen des Leo Clubs teilgenommen, für ein harmonisches Verhältnis und gute Kommunikation zwischen den Leos und dem Bürgenclub gesorgt haben und die Mitglieder des bürgenden Lions Clubs durch regelmäßige Berichterstattungen über das Ergehen und die Fortschritte des Leo Clubs auf dem Laufenden gehalten haben.
 - (d) Dem Leo Club tatkräftig bei der Durchführung größerer Hilfsdienst- und Geldbeschaffungsprojekte zur Seite gestanden haben.
 - (e) Die Fähigkeit bewiesen haben, jungen Menschen zuzuhören, ihre Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und ihnen konstruktiven Rat zu geben und Mut zu machen.
 - (f) Die Beteiligung des Leo Clubs an Aktivitäten des Distrikts oder Gemeinschaftsprojekte mit anderen Leo Clubs gefördert haben.
- (3) Bei Qualifikation überreicht der Distrikt-Governor oder der Ratsvorsitzende eine Urkunde.

i. Leistungsauszeichnung de/r Leo Clubbeauftragten

- (1) **Berechtigung:** Um Anrecht zu erwerben, muss der betreffende Lion im vorgehenden Geschäftsjahr das Amt de/r offiziell bestellten Distrikt- oder Multidistriktbeauftragten für Leo Clubs ausgeübt haben.
- (2) **Auszeichnungskriterien:** Um Anrecht auf diese Auszeichnung zu erwerben, muss die ernannte Person folgende Kriterien in folgenden Kategorien erfüllen:
 - (a) **Clubaufbau:** Am Ende des Geschäftsjahres muss der Distrikt eine Nettoerhöhung von wenigstens einem (1) neuen Leo Club aufweisen. Wenn der Kandidat ein Gesamt-distriktsbeauftragter ist, muss die Nettoerhöhung wenigstens zwei (2) Leo Clubs im Multidistrikt betragen. Damit die Erhöhung angerechnet wird, muss der neue Leo Club bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres, für das der Lion vorgeschlagen wird, vom internationalen Büro bestätigt worden sein.
 - (b) **Führungsweiterbildung:** Der Kandidat muss für Leo Club-Berater und Leo-Amtsträger in seinem Distrikt ein erfolgreiches Leo-Seminar zum Thema Führungsweiterbildung geleitet haben. Kandidat/innen aus einem Multidistrikt müssen für die Leo-Beauftragten der Unterdistrikte ein Leo-Seminar für Führungsweiterbildung durchgeführt haben.
 - (c) **Distrikt-Leo-Aktivitäten:** Der Kandidat soll entweder als Liaison in einem Leo-Distrikts- oder Leo-Multidistrikrat gewirkt haben oder für die Leo Clubs in einem Distrikt oder Multidistrikt, in dem es keinen Leo-Rat gibt, Clubtreffen, Aktivitäten oder Wettbewerbe arrangiert haben.
 - (d) **Verwaltung:** Der Kandidat muss den ausgefüllten Leo-91-Bericht pünktlich im internationalen Hauptsitz eingereicht haben.
 - (e) **Werbung:** Der Kandidat muss von folgenden Punkten zumindest einen erfüllt haben:
 - Wenigstens fünf (5) verschiedene Lions Club besucht haben, um für das Leo-Programm zu werben,
 - im Rahmen der Distrikts- oder Multidistriktversammlung ein Leo-Seminar oder Forum veranstaltet haben,
 - im Distrikt oder Multidistrikt eine "Leo-Woche" durchgeführt haben, um die Öffentlichkeit auf das Leo-Programm aufmerksam zu machen.

Die Urkunde wird entweder vom Distrikt-Governor oder vom Ratsvorsitzenden verliehen.

j. Auszeichnungsurkunde für 100% Leo-Distriktpräsidenten

Auszeichnungskriterien: Um Anrecht auf diese Auszeichnung zu erwerben, muss der Leo-Distriktpräsident folgende Forderungen erfüllen:

- (1) Der Leo-Distriktpräsident und der Leo-Distrikrat haben sich an die Leo-Distriktsatzung und die Direktiven des internationalen Vorstands gehalten und sich in keiner Weise auf Handlungen eingelassen, die zum unautorisierten Gebrauch des Namens, guten Willens, Emblems oder anderer Insignien der Vereinigung führen können.
- (2) Der Leo-Distriktpräsident hat gemeinsam mit de/r Distriktbeauftragten für Leo Clubs für die Leo Clubamtsträger im Distrikt ein Führungsseminar oder ein Programm für Leo Clubamtsträger durchgeführt.
- (3) Die Namen der neugewählten Präsidenten aller Leo Clubs im Distrikt wurden bis zum 15. Mai auf dem Formular Leo-72 oder einem ähnlichen Formular an das internationale Büro gemeldet.
- (4) Der Leo-Distriktpräsident muss sich für die Durchführung von wenigstens einem größeren Hilfsdienstprojekt oder einer Geldbeschaffungsaktion mit Beteiligung der meisten Leo Clubs im Distrikt eingesetzt haben.
- (5) Die Leo-Distrikt-Leo-Versammlung, die in der Distriktsatzung für Leo Clubs vorgeschrieben ist, hat stattgefunden und wurde dem internationalen Büro gemeldet. Über alle anderen distriktweiten Leo-Veranstaltungen soll ebenfalls ein Bericht eingereicht werden.
- (6) Der Leo-Distriktpräsident soll einen der beiden Punkte erfüllt haben:
 - Eine Nettoerhöhung der Mitgliedschaft im Distrikt oder

- Eine Nettoerhöhung von mindestens einem Leo Club im Distrikt.

Der/die Distriktbeauftragte für Leo Clubs verleiht anhand der Kriterien und mit Zustimmung des Distrikt-Governors eine Urkunde.

k. **Auszeichnungsurkunde für 100% Leo-Multidistriktpräsidenten**

Auszeichnungskriterien: Um Anrecht auf diese Auszeichnung zu erwerben, muss der Leo-Multidistriktpräsident folgende Forderungen erfüllen:

- (1) Der Leo-Multidistriktpräsident und der Leo-Multidistriktat haben sich an die Einheitliche Leo-Multidistrikt-satzung und die Direktiven des internationalen Vorstands gehalten und sich in keiner Weise auf Handlungen eingelassen, die zum unautorisierten Gebrauch des Namens, guten Willens, Emblems oder anderer Insignien der Vereinigung führen können.
- (2) Der Leo-Multidistriktpräsident hat gemeinsam mit dem Multidistrikt-beauftragten für Leo Clubs für die Leo Clubamtsträger im Multidistrikt ein Führungsseminar oder ein Programm für Leo Clubamtsträger im Multidistrikt durchgeführt.
- (3) Die Namen der neugewählten Präsidenten aller Leo Clubs im Multidistrikt wurden bis zum 15. Mai auf dem Formular Leo-72 oder einem ähnlichen Formular an das internationale Büro gemeldet.
- (4) Der Leo-Multidistriktpräsident muss sich für die Durchführung von wenigstens einem größeren Hilfsdienstprojekt oder einer Geldbeschaffungsaktion mit Beteiligung der meisten Leo Clubs im Multidistrikt eingesetzt haben.
- (5) Die Leo-Multidistriktversammlung, die in der Einheitlichen Multidistrikt-satzung für Leo Clubs vorgeschrieben ist, hat stattgefunden und wurde dem internationalen Büro gemeldet. Über alle anderen Multidistriktweiten Leo-Veranstaltungen soll ebenfalls ein Bericht eingereicht werden.
- (6) Der Leo-Multidistriktpräsident soll einen der beiden Punkte erfüllt haben:
 - Eine Nettoerhöhung der Mitgliedschaft im Multidistrikt oder
 - Eine Nettoerhöhung von mindestens einem Leo Club im Multidistrikt.

Der/die Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs verleiht anhand der Kriterien und mit Zustimmung des Ratsvorsitzenden eine Urkunde.

l. **Auszeichnung für den Leo-des-Jahres**

(1) **Erwerbsberechtigung**

Diese Auszeichnung kann von jedem Leo-Mitglied, das folgende Punkte erfüllt hat, erworben werden:

- (a) Es ist vollberechtigtes Clubmitglied.
- (b) Es erfüllt die Altersforderungen, die in der Einheitlichen Leo Club-Satzung und den Zusatzbestimmungen niedergelegt sind.
- (c) Es wurde vom Leo Club-Berater seines Leo Clubs, dem Präsidenten des bürgenden Lions Clubs, dem Distriktsbeauftragten für Leo Clubs und dem Distrikt-Governor befürwortet.
- (d) Es hat die Auszeichnung nicht schon früher einmal erhalten.

(2) **Kriterien**

In Erwägung gezogen wird ein Leo Clubmitglied, das

- (a) hervorragende Führungsqualitäten bewiesen hat
- (b) sich besonders bei der erfolgreichen Durchführung von Hilfsdienstprojekten herorgetan hat
- (c) einen sichtbaren Beitrag zur Entwicklung und zum Wachstum des Leo-Proramms geleistet hat
- (d) sich außerhalb der Leo-Verpflichtungen im schulischen oder kommunalen Bereich besonders ausgezeichnet hat.

(e) Charakterstärke und persönliche Integrität bewiesen hat.

(3) **Ernennungen**

- (a) Jeder Governerrat eines Multidistrikts kann pro Jahr ein Leo-Mitglied eines bestätigten und vollberechtigten Leo Clubs, für den ein Lions Clubs aus dem gleichen Multidistrikt bürgt, für diese Auszeichnung empfehlen. Die Empfehlung muss auf dem offiziellen, für diese Auszeichnung vorgesehenen Antragsformular eingereicht und vom Ratsvorsitzenden, der in dem Geschäftsjahr der Antragstellung im Amt ist, unterschrieben werden.
- (b) Ein nicht zu einem Multidistrikt gehörender Einzeldistrikt kann pro Jahr ein Leo-Mitglied eines bestätigten und vollberechtigten Leo Clubs, für den ein Lions Clubs aus dem gleichen Distrikt bürgt, für diese Auszeichnung empfehlen. Die Empfehlung muss auf dem offiziellen, für diese Auszeichnung vorgesehenen Antragsformular eingereicht und vom Distrikt-Governor, der in dem Geschäftsjahr der Antragstellung im Amt ist, unterschrieben werden.

(4) **Einsendeschluss**

Die Anträge müssen bis zum 1. Juni des Geschäftsjahres, für das die Empfehlung gemacht wird, im internationalen Hauptsitz vorliegen.

(5) **Auszeichnung**

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit einem Halsband in den offiziellen Leo-Farben (kastanienbraun und goldfarbig). Die Medaille zeigt das Leo-Emblem und die Aufschrift „*Leo of the Year*“ auf der Vorderseite. Auf der Rückseite steht der Name des Empfängers und das Jahr, in dem die Auszeichnung erworben wurde. Eine beglückwünschende Urkunde vom internationalen Präsidenten liegt jeder Auszeichnung bei.

(6) **Anerkennung**

Die Empfänger der Auszeichnung werden auf der letzten Vorstandstagung des Geschäftsjahres von den Direktoren ausgewählt. Die Auszeichnungen werden, je nach Zuständigkeit, an den Ratsvorsitzenden oder den Distrikt-Governor zur feierlichen Überreichung geschickt. Die Namen der Empfänger werden in der LION-Zeitschrift und anderen offiziellen Publikationen bekanntgegeben.

m. **Leo October Membership Growth-Auszeichnung**

Nach Feststellung der Erfüllung der Kriterien erhält jeder Leo, der im Leo Membership Growth-Monat Oktober mindestens drei neue Mitglieder für seinen Leo Club angeworben hat, eine entsprechende Auszeichnung

n. **Leo Club Extension – Auszeichnungsurkunde**

- (1) **Distriktebene:** Distrikt-Governors, Distrikt Leo Club Beauftragte und Leo Distrikt Präsidenten, die bis zum 30. Juni einen Nettowachstum von mindestens drei neuen Leo Clubs in ihrem Distrikt erreichen, erhalten eine Leo Club Extension Urkunde.
- (2) **Multidistriktebene:** Governorratsvorsitzende, Multidistrikt Leo Club Beauftragte und Leo Multidistrikt Präsidenten, die bis zum 30. Juni einen Nettowachstum von mindestens fünf neuen Leo Clubs in ihrem Multidistrikt erreichen, erhalten eine Leo Club Extension Urkunde.

o. **Top Ten Leo Club Extension Auszeichnung**

- (1) **Distriktebene:** Distrikt Leo Club Beauftragte und Leo Distrikt Präsidenten der zehn Distrikte mit dem höchsten Nettowachstum neuer Leo Clubs während eines Lions Geschäftsjahres, erhalten die goldene Top Ten Leo Club Extension Reversnadel.
- (2) **Multiple District Level:** Multiple district Leo club chairpersons and Leo multiple district presidents who supported the Leo club extension efforts of a Top Ten District will also each receive a lapel pin.

p. **Leo-Lion Bannertuchauszeichnung.**

Nach Überprüfung der Anspruchsberechtigung, soll ein Bannertuchabzeichen mit dem Leo Club und dem Lions Club Logo, sowie mit den Worten „Serving Together“, an den Leo Club und seinen Lions Club Sponsor, für die erfolgreiche Fertigstellung eines gemeinsamen Projektes und anderer Arten von Aktivitäten, welche die Leo-Lion Zusammenarbeit fördern, vergeben werden.

q. **Lions Club Jubiläumsauszeichnung für Sponsoring**

Lions Clubs International soll diese Auszeichnung an Clubs überreichen, die den 5. Jahrestag für das Sponsoring eines Leo Clubs erreicht haben, sowie Sponsoring von Jahrestagen in vielfachen von fünf Jahren danach. Um sich zu qualifizieren, müssen Lions Clubs die Leo Clubs fortlaufend seit dem Datum der Zertifizierung des Leo Clubs, oder seit dem Sponsoring Datum des Leo Clubs durch den Lions Club, gesponsert haben, je nachdem was früher eintritt.

11. Das internationale Leo-Forum

Im Rahmen des jährlichen Lions-Konresses kann hin und wieder ein internationales Leo-Forum abgehalten werden.

12. Distriktsorganisation für Leo Clubs

- a. Distrikt-Governors werden ersucht, zum Zwecke der Bekanntmachung, Werbung und Organisation Distrikt-Leo-Beraterausschüsse zu ernennen, deren Mitgliedern sich aus der Lions-Führerschaft, den Vizegovernors, Zonenleitern, ehemaligen Distrikt-Governors und Amtsträgern der bürgenden Lions Clubs zusammensetzen kann. Der Distrikt-Governor und die Distriktsamtsträger werden den Lions- und Leo Club beratend und helfend zur Seite stehen, ihre Machtbefugnis umfasst jedoch nur Angelegenheiten des Distrikts. Das gleiche gilt für Ratsvorsitzende in Multidistrikten.
- b. Wenn es die Lage zweier oder mehrerer Leo Clubs erlaubt, sollte ihnen nahegelegt werden, mit Vertretern des Distrikt-Leo-Beraterausschusses gemeinsame Clubtreffen zu veranstalten. Auch könnten gegebenenfalls distriktweite Treffen stattfinden.
- c. Alle Treffen sollen zu geringen Kosten ausgerichtet werden und nicht über die finanziellen Möglichkeiten der Teilnehmer gehen. Lions Clubs International übernimmt keinen Teil der mit der Leo-Distriktsorganisation oder ihren Amtsträgern verbundenen Kosten.
- d. Alle Leo-Veranstaltungen oder Konferenzen, die jenseits Multidistriktweiter Grenzen abgehalten werden sollen, sind entweder mit meinem offiziellen Lions-Anlass zu verbinden oder unter der Bürgerschaft und Zuständigkeit des jeweiligen Lions-Distrikts oder -Multidistrikts abzuhalten.
- e. Assoziierte/r Distriktbeauftragter für Leo Clubs. Das Amt de/r assoziierten Distriktbeauftragten für Leo Clubs ist ein fakultatives, das nach Ermessen des Distrikt-Governors in Lions-Distrikten ohne einen offiziellen Leo-Distrikt besetzt werden kann. Der mit diesem Amt betraute Lion soll aktives Mitglied eines Leo Clubs in *good standing* sein. Seine Hauptfunktion ist die Unterstützung de/r Distriktbeauftragten für Leo Clubs bei der Werbung für das Leo-Programm und eventueller Mithilfe bei der Organisation neuer Leo Clubs. Name und Adresse de/r ernannten assoziierten Distriktbeauftragten für Leo Clubs sollen jedes Jahr dem internationalen Büro gemeldet werden, weil das Büro für jede/n gemeldete/n Beauftragten einen besonderen Reversanhänger zur Verfügung stellt.
- f. Amtszeit des Beauftragten für Leo Clubs. Die Amtszeit des Distrikt- bzw. Multidistriktbeauftragten für Leo Clubs beträgt drei Jahre, unter der Voraussetzung, dass die Aufgaben zufriedenstellend erledigt werden. Des weiteren unterliegt die Amtsdauer der Bestätigung durch die Unterschrift des Distrikt-Governor, Governorrats oder Governorratsvorsitzenden.

13. Bestimmungen über Aufholen und Anrechnen versäumter Clubtreffen

- a. Fernbleiben von einem regulären Clubtreffen kann innerhalb von 13 Tagen vor oder 13 Tagen nach dem Datum des Treffens auf folgende Weise aufgeholt werden:
 - Teilnahme an einem Treffen eines anderen Leo Clubs, ob ordentlich oder außerordentlich.
 - Teilnahme an einer Vorstandssitzung des Heimatclubs des Mitglieds.
 - Teilnahme an einer offiziell einberufenen Ausschusssitzung des Heimatclubs des Mitglieds.
 - Teilnahme an einer beliebigen Veranstaltung, die vom eigenen Club organisiert oder gesponsert wird, inklusive Geldbeschaffungs- oder Hilfsdienstaktivitäten.
 - Teilnahme an einem Leo-Distrikttreffen.
 - Teilnahme am internationalen Lions-Kongress, einer Distrikts- oder Multidistrikts Leo-Konferenz oder an einem anderen organisierten Leo-Treff.

- b. Einem Mitglied, das aus Gesundheitsgründen ein oder mehrere Clubtreffen vermisst, wird volle Teilnahme zuerkannt, sofern es einen Nachweis seiner Krankheit erbringen kann.
- c. Ein Mitglied, das infolge von Wehrdienst, Geschworenenpflichten oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen ein oder mehrere Clubtreffen vermisst, wird volle Teilnahme zuerkannt. Die Entscheidung hierüber liegt beim Clubvorstand.
- d. Jedem Leo-Mitglied, das aus beruflichen Gründen auf längere Zeit nicht an den Clubtreffen teilnehmen kann, kann auf Beschluss des Clubs Teilnahme zuerkannt werden.
- e. Es ist die Aufgabe des Leo Clubsekretärs, zu überprüfen, ob jedes Mitglied die Teilnahmeforderungen erfüllt hat.

14. Überweisungsprogramm der Leo-Dienstjahre

Ab 1. September 1997 können ehemalige Leo-Mitglieder ihre aktiven Dienst-Jahre in die Mitgliedschaftsakten ihres Lions Clubs aufnehmen lassen. Ein Lion wird das Formular über die Dienstjahre des ehemaligen Leos ausfüllen. Der Club-Sekretär wird es daraufhin mit einem Monatlichen Mitgliedschaftsbericht oder einer Mitgliedschaftsliste im internationalen Hauptsitz einreichen.

15. Leo-Monate

- a. April - Leo Club Awareness-Monat
- b. Oktober - Leo Membership Growth-Monat

16. Beratungsausschuss für das Leo Club Programm

Das Ziel des Beratungsausschusses für das Leo Club Programm besteht darin, Leos und Lions eine Möglichkeit zu bieten ihre jeweiligen Bestandteile in Angelegenheiten, die das Leo Club Programm beeinflussen, zu repräsentieren. Der Ausschuss dient in einer beratenden Funktion bei Lions Clubs International, während er Belange in Bezug auf das Programm bewertet. Punkte die das Programm beeinträchtigen sollen dem internationalen Vorstand von Lions Clubs International zur Berücksichtigung und entgeltigen Genehmigung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird fortbestehen bis der internationale Vorstand anderweitig entscheidet.

a. Zusammensetzung:

Der Ausschuss soll aus den folgenden Personen aus jedem konstitutionellen Gebiet bestehen: zwei Lions, zwei Omega Leos und zwei Alpha Leos. In jedem Jahr, einschließlich des ersten, sollen 1 Lion, 1 Alpha Leo und 1 Omega Leo aus jedem konstitutionellem Gebiet ausgewählt werden. Ausschussmitglieder dienen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

b. Qualifikationen

(1) Leos

- (a) Kandidaten sollen vollberechtigte gegenwärtige Leo Mitglieder in einem aktiven Leo Club sein.
- (b) Kandidaten die Omega Leos sind, sollen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Sie müssen ein gegenwärtiger und vollberechtigter Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sein. Ein Kandidat kann aus einem Einzeldistrikt, einem Multidistrikt oder einem Unterdistrikt eines Multidistrikts stammen.
 - ii. Sie müssen ein ehemaliger und vollberechtigter Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sein. Ein Kandidat muss innerhalb der zwei Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr in welchem er/sie nominiert werden soll, ein Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger gewesen sein.
 - iii. Kandidaten die derzeit Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sind werden bevorzugt.
 - iv. Kandidaten müssen in der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz als Amtsträger gemeldet worden sein.
- (c) Kandidaten die Alpha Leos sind, sollen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Sie müssen ein gegenwärtiger und vollberechtigter Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sein. Ein Kandidat kann aus einem Einzeldistrikt, einem Multidistrikt oder einem Unterdistrikt eines Multidistrikts stammen.

- ii. Sie müssen ein ehemaliger und vollberechtigter Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sein. Ein Kandidat muss innerhalb der zwei Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr in welchem er/sie nominiert werden soll, ein Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger gewesen sein.
- iii. Ein vollberechtigter und gegenwärtiger Leo Clubpräsident.
- iv. Kandidaten die derzeit Leo Distrikt- oder Multidistriktamtsträger sind werden bevorzugt.
- v. Kandidaten müssen in der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz als Amtsträger gemeldet worden sein.

(2) Lions

- (a) Kandidaten sollen vollberechtigte gegenwärtige Lion Mitglieder in einem aktiven Lions Club sein.
- (b) Des Weiteren sollen Kandidaten eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Sie müssen ein gegenwärtiger und vollberechtigter Distrikt oder Multidistrikt Leo Beauftragter sein. Ein Kandidat kann aus einem Einzeldistrikt, einem Multidistrikt oder einem Unterdistrikt eines Multidistrikts stammen.
 - ii. Sie müssen ein ehemaliger und vollberechtigter Distrikt oder Multidistrikt Leo Beauftragter sein. Ein Kandidat muss innerhalb der zwei Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr in welchem er/sie nominiert werden soll, ein Distrikt oder Multidistrikt Leo Beauftragter gewesen sein.
 - iii. Kandidaten die derzeit Distrikt oder Multidistrikt Leo Beauftragter sind werden bevorzugt.
 - iv. Kandidaten müssen in der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz als Amtsträger gemeldet worden sein.

c. Nominierungen

(1) Leos

- (a) Gegenwärtige und ehemalige Multidistrikt Leoamtsträger sollen (gegebenenfalls) vom gegenwärtigen Multidistriktbeauftragten für Leo Clubs nominiert und vom Governorratsvorsitzenden anerkannt werden. Falls kein Multidistriktbeauftragter für Leo Clubs ernannt wurde, kann der Kandidat vom gegenwärtigen Governorratsvorsitzenden nominiert und genehmigt werden. Multidistrikte können pro Geschäftsjahr nur einen Alpha-Kandidaten und eine Omega-Kandidaten nominieren.
- (b) Gegenwärtige und ehemalige Distrikt Leoamtsträger (Einzel- oder Unterdistrikt) sollen (gegebenenfalls) vom gegenwärtigen Distriktbeauftragten für Leo Clubs nominiert und vom Distrikt-Governor anerkannt werden. Falls kein Distriktbeauftragter für Leo Clubs ernannt wurde, kann der Kandidat vom gegenwärtigen Distrikt-Governor nominiert und genehmigt werden. Einzel- und Unterdistrikte können pro Geschäftsjahr nur einen Alpha-Kandidaten und eine Omega-Kandidaten nominieren.
- (c) Leo Clubpräsidenten sollen von ihrem Leo Clubberater und vom Präsidenten des sponsernden Lions Clubs nominiert und anschließend vom gegenwärtigen Distrikt-Governor genehmigt werden. Für jedes Geschäftsjahr kann nur ein Leo Clubpräsident pro Einzel- oder Unterdistrikt nominiert werden.

(2) Lions

- (a) Gegenwärtige und ehemalige Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs sollen vom gegenwärtigen Governorratsvorsitzenden nominiert und genehmigt werden. Multidistrikte können nur einen Kandidaten pro Geschäftsjahr nominieren.
- (b) Gegenwärtige und ehemalige Distriktbeauftragte für Leo Clubs sollen vom gegenwärtigen Distrikt-Governor nominiert und genehmigt werden. Einzel- und Unterdistrikte können nur einen Kandidaten pro Geschäftsjahr nominieren.

d. Auswahlverfahren

- (1) Die Nominierungen sollen unter Verwendung des offiziellen Nominierungsformulars bis zum 15. Juli eines jeden Geschäftsjahres bei der Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz eingereicht werden und müssen alle erforderlichen Unterschriften enthalten.
- (2) Die Abteilung für Jugendprogramme soll die Nominierungsformulare entgegennehmen und aufbewahren und sie jedes Jahr dem Ausschuss für Service Aktivitäten vorlegen, der die endgültigen Ausschussmitglieder während der Vorstandsversammlung im Oktober/November auswählt. Des weiteren wird der Ausschuss für Service Aktivitäten je einen Lion, einen Alpha Leo und einen Omega Leo in jedem

konstitutionellen Gebiet als Ersatz festlegen, für den Fall, dass ein Mitglied des Ausschusses nicht dazu in der Lage ist seine/ihre zweijährige Amtszeit fertig zu führen.

D. DER DISTRIKT-GOVERNOR EINES EINZEL- ODER UNTERDISTRIKTS, IN DEM SECHS ODER MEHR LEO CLUBS UNTER LIONS-BÜRGSCHAFT STEHEN, KANN DIE SCHAFFUNG EINER LEO-DISTRIKT-ORGANISATION BEFÜRWORDEN. IN DIESEM FALL GILT DIE EINHEITLICHE LEO-DISTRIKTSATZUNG.

**EINHEITLICHE FASSUNG
DER LEO-DISTRIKT-SATZUNG**

**ARTIKEL I
Name**

Die Organisation soll als Leo-Distrikt Nr. _____ bestehen.

**ARTIKEL II
Ziele**

Eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die zur Förderung der Zwecke und Ziele des Leo-Programms im Distrikt beiträgt.

**ARTIKEL III
DIE DISTRIKTSORGANISATION**

ABSATZ A - Voraussetzungen und Grenzen

Wenn Lions Clubs in einem Lions-Distrikt (Einzel oder Sub) Bürgschaften für sechs oder mehr Leo Clubs übernommen haben und diese Clubs von der internationalen Vereinigung der Lions Clubs bestätigt wurden, kann der für diesen Lions-Distrikt (Einzel oder Sub) zuständige Distrikt-Governor die Schaffung eines Leo-Distrikts befürworten. Die Grenzen des Leo-Distrikts sollen die gleichen wie die Grenzen des Lions-Distrikts (Einzel oder Sub) sein.

ABSATZ B - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder dieser Organisation sind die offiziell bestätigten Leo Clubs, für die Lions Clubs aus dem entsprechenden Lions-Distrikt (Einzel oder Unter) Bürgschaften übernommen haben.
2. Wenn an irgendeiner Stelle in dieser einheitlichen Fassung der Leo-Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen nur das männliche Geschlecht oder Fürwort verwendet wird, ist dies dahingehend auszulegen, dass gleichwohl männliche wie weibliche Personen gemeint sind.

ABSATZ C - Leo-Distriktamtsträger

1. Leo-Distriktpräsident

Auf der alljährlichen Leo-Distriktversammlung findet eine Wahl für das Amt des Leo-Präsidenten (Sprechers) statt.

(a) *Qualifikationen:*

- (1) Jedes vollberechtigte Mitglied eines genehmigten Leo Clubs seines Distrikts.
- (2) Der/die Betreffende soll das Präsidentenamt in einem Leo Club für ein volles Geschäftsjahr oder zumindest den größeren Teil davon ausgeübt haben.
- (3) Der/die Betreffende soll die Zustimmung des Bürgerclubs haben.

(b) *Wahl:*

(1) Nominierungen

Die Nominierungen für das Amt des Leo-Distriktpräsidenten müssen dem Leo-Distriktsekretär mindestens dreißig (30)Tage vor Beginn der Leo-Distriktversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Nominierungen, die nicht schriftlich und zeitgerecht unterbreitet wurden, haben keine Gültigkeit.

Alle Nominierungen für das Amt des Leo-Distriktpräsidenten müssen:

- (a) Von einem genehmigten, vollberechtigten Leo Club im jeweiligen Distrikt vorgebracht werden.
- (b) Vom Leo Club, in dem die/der Betreffende Mitglied ist, befürwortet werden.

- (c) Von seinem Leo-Distrikt (sofern es einen gibt) befürwortet werden.

- (d) Vom bürgenden Lions Club befürwortet werden.
- (e) Vom qualifizierten Kandidaten zum Zeichen seiner/ihrer Annahmefähigkeit bestätigt werden.

Sollte keine schriftliche Nominierung eingehen oder sich am Tage der Leo-Distriktversammlung kein Kandidat zur Wahl stellen, können von jedem Delegierten vor Ort Nominierungen eines qualifizierten Leos für das Amt des Leo-Distriktpräsidenten vorgebracht werden, sofern die Qualifikation des Kandidaten bestätigt werden kann.

(2) Die Wahl

Für die auf geheimen Stimmzetteln durchzuführende Wahl des Leo-Distriktpräsidenten bestehen folgende Bestimmungen:

- (a) Falls es nur zwei (2) Kandidaten gibt, gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang so lange fortgesetzt, bis ein Kandidat Stimmenmehrheit erreicht hat.
- (b) Falls es drei (3) oder mehr Kandidaten gibt, gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang Stimmenmehrheit erreicht, wird der Wahlgang so lange fortgesetzt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird.
- (c) Falls es nur einen (1) Kandidaten gibt, kann mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden von den geheimen Stimmzetteln abgesehen und der Kandidat durch Zuruf aus dem Publikum gewählt werden.

2. Leo-Distriktvizpräsident

Auf der alljährlichen Leo-Distriktversammlung soll eine Wahl für das Amt des Leo-Distriktvizpräsidenten abgehalten werden. Die Amtsqualifikationen, das Nominierungs- und Wahlverfahren sind die gleichen wie für den Leo-Distriktpräsidenten.

3. Doppelnominierungen

Ein Leo kann auf derselben Distriktversammlung für das Amt des Leo-Distriktpräsidenten und Leo-Distrikts-Vizepräsidenten nominiert werden, kann jedoch beide Ämter nicht zur gleichen Zeit ausüben. Der Wahlausschuss von einem dieser Ämter hindert den Kandidaten jedoch nicht daran, für diese Ämter zu kandidieren. Falls ein Kandidat für zwei Ämter gewählt wird, muss er von einem Amt zurücktreten. Die Wahl für das abgelehnte Amt wird dann unter Berücksichtigung aller anderen Kandidaten wiederholt.

4. Freigewordene Ämter

Sollte das Amt des Leo-Distriktpräsidenten freiwerden, rückt der Vizepräsident des Leo-Distrikts automatisch in das Präsidentenamt auf. Sollte der Leo-Distriktsvizpräsident das Amt des Distriktpräsidenten nicht annehmen können oder wollen, wird der/die Distriktbeauftragte für Leo Clubs das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzen.

5. Andere Leo-Distriktsamtsträger

Der Leo-Distriktpräsident kann nach seiner Amtsübernahme die Ämter eines Leo-Distriktsekretärs und -schatzmeisters und anderer Ämter besetzen, die periodisch auf der Leo-Distriktversammlung oder vom Leo-Distrikt für notwendig befunden und vom Lions-Distriktkabinett befürwortet wurden.

6. Der Leo-Distrikt

Der Leo-Distrikt setzt sich aus dem Leo-Distriktpräsidenten und -vizepräsidenten, dem Leo-Distriktsekretär und -schatzmeister, den Präsidenten aller Leo Clubs im Distrikt (oder einem bevollmächtigten Vertreter aus jedem Club) und anderen Leo-Distriktsamtsträgern, die vom Leo-Distriktpräsidenten einberufen werden, zusammen. Jedes Mitglied im Leo-Distrikt hat eine Stimme. Der zu/r Distriktbeauftragten für Leo Clubs ernannte Lions fungiert als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

7. Der/die Distriktbeauftragte für Leo Clubs

Neben seiner Aufgabe als beratendes, nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Leo-Distrikt, dient der Distriktsbeauftragte für Leo Clubs als offizieller Liaison zwischen dem Lions-Distriktkabinett und dem Leo-Distrikt und berichtet dem Lions-Distriktkabinett über die auf der Leo-Distriktversammlung gefassten Beschlüsse.

ARTIKEL IV
Die Leo-Distriktversammlung

- A. Jedes Jahr soll mit Zustimmung des Lions-Distriktkabinetts eine Leo-Distriktversammlung abgehalten werden. Wenn der Leo-Distrikt Teil eines Leo-Multidistrikts ist, soll diese Versammlung nicht weniger als 30 Tage vor der Multidistriktversammlung stattfinden.
- B. Der Ort für die alljährliche Distriktversammlung ist auf einer vorherigen Jahresversammlung des Leo-Distrikts festzulegen. Datum und Zeit für die Distriktversammlung werden vom gegenwärtigen Leo-Distriktrat bestimmt. Ein vom Leo-Distriktrat ernannter Ausschuss übernimmt mit Hilfe de/r Distriktbeauftragten für Leo Clubs die Ausrichtung der Distriktversammlung.
- C. Jeder vollberechtigte, zum Distrikt gehörende Leo Club hat Anspruch darauf, für jeweils zehn Mitglieder oder den größeren Teil davon einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Der „größere Teil davon“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Mindestmitgliederanzahl von fünf. Ausstehende Beitragsgebühren können jederzeit beglichen werden, um Vollberechtigung vor Ausstellung der Beglaubigungsbescheinigungen wiederzuerlangen. Der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, wird in den Versammlungsregeln festgelegt. Nur persönlich anwesende Delegierte sind stimmberechtigt, und kein Delegierter kann mehr als eine Stimme zu jedem Wahlpunkt abgeben.
- D. Persönliche Anwesenheit einer Delegiertenmehrheit garantiert bei jeder Versammlung Beschlussfähigkeit.
- E. Für jede Annahme oder Ablehnung einer auf der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend. Alle auf der Leo-Distriktversammlung gefassten Beschlüsse können vom Lions-Distriktkabinett oder vom internationalen Vorstand widerrufen oder zurückgewiesen werden, wodurch die Beschlüsse null und nichtig und außer Kraft gesetzt sind.

ARTIKEL V
Leo-Distriktfonds

- A. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Distrikts soll für jedes Mitglied im Leo-Distrikt ein Jahresbeitrag in Höhe von _____ eingezogen werden, der vom Lions-Distriktkabinett im Voraus zu genehmigen ist.

Der Beitrag soll im Voraus von jedem Leo Club an den Leo-Distriktsekretär überwiesen werden. Auf der Leo-Distriktversammlung wird entschieden, wie oft und wann solche Zahlungen zu leisten sind.

Alle erhobenen und eingezogenen Beträge werden in einem Verwaltungsfonds des Leo-Distrikts deponiert. Mit den Geldern aus diesem Fonds dürfen nur Kosten gedeckt werden, die vom Leo-Distriktrat genehmigt wurden, und der Rat darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die seine Einnahmen im Geschäftsjahr überschreiten.

- B. Die eingezogenen Gelder sind in einem für diesen Zweck eröffneten Bankkonto zu deponieren und alle ausgezahlten Schecks und Wechsel sind vom Leo-Distriktsekretär zu unterzeichnen und von einer vom Distrikt-Governor bestimmten Person gegenzuzeichnen.
- C. Einmal im Jahr soll der Leo-Distriktrat durch einen von ihm bestimmten Rechnungsprüfer die Leo-Distriktkonten prüfen lassen. Die überprüften Rechnungsabschlüsse und Einnahmen- und Ausgabenkonten für das vergangene Geschäftsjahr sind der jährlichen Leo-Distriktversammlung und dem Lions-Distriktkabinett vorzulegen.
- D. Alle am Ende des Geschäftsjahres nicht im Verwaltungsfonds des Leo-Distrikts deponierten Beiträge sind den für diese Gelder verantwortlichen Personen des neugebildeten Leo-Distriktrats auszuhändigen, und diese Gelder bilden dann mit dem Restsaldo im Verwaltungsfonds das Anfangskapital des neuen Leo-Distriktrats.

ARTIKEL VI
Amtstitel

Leo-Distriktsamtsträger dürfen nur die in dieser Satzung festgelegten Amtstitel tragen.

Amtstitel wie Distrikt-Governor, Distriktbeauftragte/r, Zone Chairperson und andere Amtsbezeichnungen, die von Lions-Distriktsamtsträger/innen verwendet werden, dürfen nicht verwendet werden.

ARTIKEL VI
Zusatzbestimmungen

Der Leo-Distriktrat soll Zusatzbestimmungen, die eine leistungsfähige Distriktsleitung gewährleisten, ausarbeiten und der Leo-Distriktversammlung zur Annahme vorlegen, vorausgesetzt, dass diese Zusatzbestimmungen im Einklang mit der vorliegenden Satzung stehen, vom Lions-Distriktkabinett befürwortet und vom internationalen Vorstand von Lions Clubs International bzw. von einem befugten Vorstandsmitglied genehmigt wurden. Alle Zusatzbestimmungen oder Zusatzänderungen, die im Widerspruch zu dieser Satzung oder zu den Maßnahmen des internationalen Vorstands bzw.

einer von diesem befugten Person stehen, sind null und nichtig und außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL VII Dauer

- A. Eintritt einer der folgenden Umstände bewirkt die Auflösung des Leo-Distrikts:
1. Wahlbeschluss des Leo-Distrikts, sich aufzulösen.
 2. Eine vom Leo-Distriktpäsidenten empfangene schriftliche Benachrichtigung, dass das Lions-Distriktkabinett seine Bürgerschaft entzogen hat.
 3. Eine vom Leo-Distriktpäsidenten empfangene schriftliche Benachrichtigung, dass die internationale Vereinigung der Lions Clubs die Auflösung vorgenommen hat.
- B. Bei einer in Absatz A erwähnten Auflösung müssen die Mitglieder des Distrikts, sowohl einzeln wie kollektiv, auf alle mit dem Gebrauch des Leo-Namens verbundenen Rechte und Privilegien auf Distriktebene verzichten. Alle in dem Leo-Distrikt deponierten Geldbeträge sind dem Lions-Distriktkabinett auszuliefern.

ARTIKEL IX Änderungen

Diese Satzung darf nur durch Beschluss des internationalen Vorstands von Lions Clubs International geändert werden, und jede von diesem verabschiedete Änderung wird automatisch Teil dieser Satzung.

ARTIKEL X Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dieses Leo-Distrikts dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

- E. DER GOVERNORRAT EINES MULTIDISTRIKTS, IN DEM ES ZEHN ODER MEHR LEO CLUBS MIT EINER GESAMTMITGLIEDSCHAFT VON EINHUNDERT ODER MEHR LEOS GIBT, DIE UNTER DER BÜRGERSCHAFT EINES LIONS CLUBS STEHEN UND VON DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG GENEHMIGT WURDEN, KANN DIE SCHAFFUNG EINER LEO-MULTIDISTRIKTSORGANISATION BEFÜRWORTEN. IN DIESEM FALL GILT DIE EINHEITLICHE FASSUNG DER LEO-MULTIDISTRIKTSATZUNG.**

EINHEITLICHE FASSUNG DER LEO-MULTIDISTRIKTSATZUNG

ARTIKEL I Name

Die Organisation soll als Leo-Multidistrikt Nr. _____ bestehen.

ARTIKEL Ziele

Eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die zur Förderung der Zwecke und Ziele des Leo-Programms im Multidistrikt beiträgt.

ARTIKEL III Die Multidistriktorganisation

ABSATZ A - Voraussetzungen und Grenzen

Wenn Lions Clubs in einem Lions-Multidistrikt Bürgerschaften für zehn oder mehr Leo Clubs übernommen haben und eine Gesamtmitgliedschaft von einhundert oder mehr erreicht wurde und diese Clubs von der internationalen Vereinigung der Lions Clubs bestätigt wurden, kann den für diesen Lions-Multidistrikt zuständigen Governorrat die Schaffung eines Leo-Multidistrikts befürworten. Die Grenzen des Leo-Multidistrikts sollen die gleichen wie die Grenzen des Lions-Multidistrikts sein.

ABSATZ B - Mitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Organisation sind die offiziell bestätigten Leo Clubs, für die Lions Clubs aus dem Lions-Multidistrikt Bürgerschaften übernommen haben.

ABSATZ C – Leo-Multidistriktamtsträger**1. Leo-Multidistriktpräsident/in**

Auf der alljährlichen Leo-Multidistriktversammlung findet eine Wahl für das Amt des Leo-Multidistriktpräsidenten (Sprechers) statt.

(a) Qualifikationen:

- (1) Jedes vollberechtigte Mitglied eines genehmigten Leo Clubs seines Distrikts.
- (2) Der/die Betreffende soll das Präsidentenamt in einem Leo Club für ein volles Geschäftsjahr oder zumindest den größeren Teil davon ausgeübt haben.
- (3) Der/die Betreffende soll die Zustimmung des bürgenden Lions Clubs haben.
- (4) Der/die Betreffende soll die Befürwortung seines Leo-Distrikts (sofern es einen gibt) haben.

(b) Wahl:**(1) Nominierungen**

Die Nominierungen für das Amt des Leo-Multidistriktpräsidenten müssen dem Leo-Multidistriktsekretär mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Leo-Multidistriktversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Nominierungen, die nicht schriftlich und zeitgerecht unterbreitet wurden, haben keine Gültigkeit.

Alle Nominierungen für das Amt des Leo-Multidistriktpräsidenten müssen:

- (a) Von einem genehmigten, vollberechtigten Leo Club im Multidistrikt vorgebracht werden.
- (b) Vom Leo Club, in dem die/der Betreffende Mitglied ist, befürwortet werden.
- (c) Von seinem Leo-Distrikt (sofern es einen gibt) befürwortet werden.
- (d) Vom sponsernden Lions Club befürwortet werden.
- (e) Vom qualifizierten Kandidaten zum Zeichen seiner/ihrer Annahmefähigkeit bestätigt werden.

Sollte keine schriftliche Nominierung eingehen oder sich am Tage der Leo-Multidistriktversammlung kein Kandidat zur Wahl stellen, können von jedem Delegierten vor Ort Nominierungen eines qualifizierten Leos für das Amt des Leo-Multidistriktpräsidenten vorgebracht werden, sofern die Qualifikation des Kandidaten bestätigt werden kann.

(2) Die Wahl

Für die auf geheimen Stimmzetteln durchzuführende Wahl des Leo-Multidistriktpräsidenten bestehen folgende Bestimmungen:

- (a) Falls es nur zwei (2) Kandidaten gibt, gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang so lange fortgesetzt, bis ein Kandidat Stimmenmehrheit erreicht hat.
- (b) Falls es drei (3) oder mehr Kandidaten gibt, gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang Stimmenmehrheit erreicht, wird der Wahlgang so lange fortgesetzt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird.
- (c) Falls es nur einen (1) Kandidaten gibt, kann mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden von den geheimen Stimmzetteln abgesehen und der Kandidat durch Zuruf aus dem Publikum gewählt werden.

2. Leo-Multidistriktvizepräsident. Auf der alljährlichen Leo-Multidistriktversammlung soll eine Wahl für das Amt des Leo-Multidistriktvizepräsidenten abgehalten werden. Die Amtsqualifikationen, das Nominierungs- und Wahlverfahren sind die gleichen wie für den Leo-Multidistriktpräsidenten.

3. Doppelnominierungen. Ein Leo kann auf derselben Multidistriktversammlung für das Amt des Leo-Multidistriktpräsidenten und Leo-Multidistriktvizepräsidenten nominiert werden, kann jedoch beide Ämter nicht zur gleichen Zeit ausüben. Der Wahlausschuss von einem dieser Ämter hindert den Kandidaten jedoch nicht daran, für

diese Ämter zu kandidieren. Falls ein Kandidat für zwei Ämter gewählt wird, muss er von einem Amt zurücktreten. Die Wahl für das abgelehnte Amt wird dann unter Berücksichtigung aller anderen Kandidaten wiederholt.

4. Freigewordene Ämter. Sollte das Amt des Leo-Multidistriktspräsidenten freierwerden, rückt der Vizepräsident des Leo-Multidistrikts automatisch in das Präsidentenamt auf. Sollte der Leo-Multidistriktsvizepräsident das Amt des Multidistriktspräsidenten nicht annehmen können oder wollen, wird der/die Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzen.
5. Andere Leo-Multidistriktsamtsträger. Der Leo-Multidistriktspräsident kann nach seiner Amtsübernahme die Ämter eines Leo-Multidistriktsekretärs und -schatzmeisters und anderer Ämter besetzen, die periodisch auf der Leo-Multidistriktversammlung oder vom Leo-Multidistrikttrat für notwendig befunden und vom Lions-Governorrat befürwortet wurden.
6. Der Leo-Multidistrikttrat. Der Leo-Multidistrikttrat setzt sich aus dem Leo-Multidistriktpräsidenten und -vizepräsidenten, dem Leo-Multidistriktsekretär und -schatzmeister, den Präsidenten aller Leo Clubs im Multidistrikt (oder einem bevollmächtigten Vertreter aus jedem Club) und anderen Leo-Multidistriktsamtsträgern, die vom Leo-Multidistriktspräsidenten einberufen werden, zusammen. Jedes Mitglied im Leo-Multidistrikttrat hat eine Stimme. Das zum Multidistriktsbeauftragten für Leo Clubs ernannte Lionsmitglied fungiert als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.
7. Der/die Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs. Neben seiner/ihrer Aufgabe als beratendes, nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Leo-Multidistrikttrat, dient der/die Multidistriktbeauftragte für Leo Clubs als offizieller Liaison zwischen dem Lions-Governorrat und dem Leo-Multidistrikttrat und berichtet dem Governorrat über die auf der Leo-Multidistriktversammlung gefassten Beschlüsse.

ABSATZ D – Tagung des Leo-Multidistrikttrats

1. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Tagung des Leo-Multidistrikttrats stattfinden, wobei eine Tagung zeitlich mit der Leo-Multidistriktversammlung zusammenzulegen ist. Zeit und Ort der Tagungen sind vom Leo-Multidistriktspräsidenten festzulegen und von der Mehrheit der Mitglieder im Leo-Rat zu befürworten.
2. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht: Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Leo-Rates gewährleistet auf allen Tagungen Beschlussfähigkeit.

ABSATZ E - Machtbefugnisse

Sofern die zuerkannten Vollmachten nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der Körperschaftszusatzbestimmungen, der Satzung und den Zusatzbestimmungen der internationalen Vereinigung der Lions Clubs und zu der Lions-Multidistrikt-satzung und den Zusatzbestimmungen oder zur dem internationalen Vorstand übertragenen Vollmacht und zu den Direktiven und Beschlüssen dieses Vorstands stehen, hat der Leo-Multidistrikttrat:

1. Rechtsbefugnis und Kontrolle über alle im Leo-Multidistrikttrat tätigen Amtsträger und in stellvertretender Position als solche Handelnde wie über alle Leo-Multidistriktsausschüsse und die Leo-Multidistriktstagung.
2. Verwaltungsmacht und Kontrolle über Eigentum, Geschäftsbelange und den Fonds des Leo-Multidistrikts.
3. Rechtssprechende Befugnis, Kontrolle und Oberaufsicht über alle Phasen der Leo-Multidistriktversammlung und alle anderen Zusammenkünfte des Distrikts.
4. Rechtsbefugnis, soweit im Einklang mit den Direktiven und den vorgeschriebenen Verfahrensregeln des internationalen Vorstands stehend, Beschwerden konstitutioneller Art, die von einem Leo-Unterdistrikt, einem Leo Club oder einem Mitglied eines Leo Clubs im besagten Distrikt vorgebracht werden, zu hören und zu beurteilen. Alle Verfügungen des Leo-Rates unterliegen jedoch der Überprüfung und endgültigen Entscheidung des Lions-Governorrats und des Vorstands der internationalen Vereinigung der Lions Clubs.
5. Kontrolle und Verwaltungsbefugnis über alle Finanzbelange des Leo-Multidistrikts und der Leo-Multidistriktsausschüsse und der Leo-Multidistriktstagung. Alle Geschäftsabwicklungen unterstehen dem Vorbehalt des Lions-Governorrats und es dürfen keine finanziellen Verpflichtungen bewilligt oder eingegangen werden, die das Budget überschreiten oder ein Defizit für das Geschäftsjahr zur Folge haben.

ARTIKEL IV

Die Leo-Multidistriktversammlung

- A. Jedes Jahr soll eine Leo-Multidistriktversammlung abgehalten werden. Der Ort für diese Versammlung ist auf einer vorherigen Leo-Multidistriktversammlung festzulegen. Der amtierende Leo-Multidistrikttrat bestimmt nach Absprache mit dem Lions-Governorrat Datum und Zeit für die Versammlung.

- B. Jeder vollberechtigte, zum Multidistrikt gehörende Leo Club hat Anspruch darauf, für jeweils zehn Mitglieder oder den größeren Teil davon einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Der „größere Teil davon“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Mindestmitgliederanzahl von fünf. Ausstehende Beitragsgebühren können jederzeit beglichen werden, um vor Ausstellung der Beglaubigungsbescheinigungen Vollberechtigung wiederzuerlangen. Der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, wird in den Versammlungsregeln festgelegt. Nur persönlich anwesende Delegierte sind stimmberechtigt, und kein Delegierter kann mehr als eine Stimme zu jedem Wahlpunkt abgeben.
- C. Persönliche Anwesenheit einer Delegiertenmehrheit garantiert bei jeder Versammlung Beschlussfähigkeit.
- D. Für jede Annahme oder Ablehnung einer auf der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend. Alle auf der Leo-Multidistriktversammlung gefassten Beschlüsse können vom Lions-Governorrat oder vom internationalen Vorstand widerrufen oder zurückgewiesen werden, wodurch die Beschlüsse null und nichtig und außer Kraft gesetzt sind.

ARTIKEL V LEO-Multidistriktfonds

- A. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Multidistrikts soll jedes Mitglied im Leo-Multidistrikt mit einem Jahresbeitrag in Höhe von _____ belangt werden, der vom Lions-Governorrat im Voraus zu genehmigen ist.
- Der Beitrag soll im Voraus von jedem Leo Club eingezogen und an den Leo-Multidistriktsekretär überwiesen werden. Auf der Leo-Multidistriktversammlung wird entschieden, wie oft und wann solche Zahlungen zu leisten sind.
- Alle erhobenen und eingezogenen Beträge werden in einem Verwaltungsfonds des Leo-Multidistrikts deponiert. Mit den Geldern aus diesem Fonds dürfen nur Kosten gedeckt werden, die vom Leo-Multidistrikt rat genehmigt wurden, und der Rat darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die seine Einnahmen im Geschäftsjahr überschreiten.
- B. Die eingezogenen Gelder sind in einem zu diesem Zweck eröffneten Bankkonto zu deponieren und alle ausgezahlten Schecks und Wechsel sind vom Leo-Multidistriktsekretär zu unterzeichnen und von einer vom Lions-Governorrat hierzu bevollmächtigten Person gegenzuzeichnen.
- C. Einmal im Jahr soll der Leo-Multidistrikt rat veranlassen, dass die Leo-Multidistriktkonten von einem von ihm bestimmten Rechnungsprüfer überprüft werden. Die Rechnungsabschlüsse und Konten über Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr sind der jährlichen Leo-Multidistriktversammlung und dem Lions-Governorrat vorzulegen.
- D. Alle am Ende des Geschäftsjahres nicht im Verwaltungsfonds des Leo-Multidistrikts deponierten Beiträge sind den für diese Gelder verantwortlichen Personen des neugebildeten Leo-Multidistrikt rats auszuhändigen, und diese Gelder bilden dann mit dem Restsaldo im Verwaltungsfonds das Anfangskapital des neuen Leo-Multidistrikt rats.

ARTIKEL VI Amtstitel

Leo-Multidistrikt samst räger dürfen nur die in dieser Satzung festgelegten Amtstitel tragen.

Amtstitel wie Distrikt-Governor, Distriktsbeauftragter, Zonenleiter und andere Amtsbezeichnungen, die von Lions-Distriktsamst rägern verwendet werden, dürfen nicht verwendet werden.

ARTIKEL VII Zusatzbestimmungen

Der Leo-Multidistrikt rat soll Zusatzbestimmungen, die eine leistungsfähige Multidistrikts-Führung gewährleisten, ausarbeiten und der Leo-Multidistriktversammlung zur Annahme vorlegen, vorausgesetzt, dass diese Zusatzbestimmungen im Einklang mit der vorliegenden Satzung stehen, vom Lions-Governorrat befürwortet und vom internationalen Vorstand von Lions Clubs International bzw. von einem befugten Vorstandsmitglied genehmigt wurden. Alle Zusatzbestimmungen oder Zusatzänderungen, die im Widerspruch zu dieser Satzung oder zu den Maßnahmen des internationalen Vorstands bzw. einer von diesem befugten Person stehen, sind null und nichtig und außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL VIII Dauer

- A. Eintritt einer der folgenden Umstände bewirkt die Auflösung des Leo-Multidistrikts:
1. Wahlbeschluss des Leo-Multidistrikts, sich aufzulösen.

2. Eine vom Leo-Multidistriktspräsidenten empfangene schriftliche Benachrichtigung, dass der Lions-Governorrat seine Bürgschaft entzogen hat.
 3. Eine vom Leo-Multidistriktspräsidenten empfangene schriftliche Benachrichtigung, dass die internationale Vereinigung der Lions Clubs die Auflösung vorgenommen hat.
- B. Bei einer in Absatz A erwähnten Auflösung müssen die Mitglieder im Multidistrikt, sowohl einzeln wie kollektiv, auf alle mit dem Gebrauch des Leo-Namens verbundenen Rechte und Privilegien auf Multidistriktenebene verzichten. Alle in dem Leo-Multidistrikt deponierten Geldbeträge sind dem Lions-Governorrat auszuliefern.

KAPITEL IX Änderungen

Diese Satzung darf nur durch Beschluss des internationalen Vorstands von Lions Clubs International geändert werden, und jede von diesem verabschiedete Änderung wird automatisch Teil dieser Satzung.

ARTIKEL X Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dieses Leo-Multidistrikts läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

F. BESTIMMUNGEN FÜR DAS LIONS-JUGENDLAGER UND AUSTAUSCHPROGRAMM

1. Zweck und Ziele. Das Jugendlager und Austauschprogramm wurde im Jahre 1961 vom Vorstand von Lions Clubs International zum Zwecke der Förderung des ersten Zieles im Lionismus genehmigt:

„Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu fördern.“

Die Ziele des Programms sind:

- a. Junge Menschen mit Jugendlichen und Erwachsenen aus anderen Ländern *zusammenzubringen*;
- b. das Familien- und Gemeindeleben einer anderen Kultur kennen zu lernen;
- c. internationale Verständigung und allgemeines Wohlwollen in der Welt des Lionismus zu fördern.

Diese Ziele beziehen sich sowohl auf die teilnehmenden Jugendlichen als auch auf die bürgenden und gastgebenden Lions Clubs und Familien. Alle Teilnehmer im Programm sollen in ihrem Verhalten persönliche Vorteile ausschalten.

2. Arbeitsverfahren

a. Kommunikation

- (1) Gute Kommunikation ist für den Erfolg des Jugendlager und Austauschprogramms unerlässlich. Alle Teilnehmer müssen sich sofort mit den beteiligten Parteien in Verbindung setzen und alle Korrespondenz möglichst umgehend beantworten, ganz gleich, ob es sich um einen günstigen oder ungünstigen Bescheid handelt oder noch keine definitive Antwort gegeben werden kann.
- (2) Der erste Kontakt zwischen einem interessierten Bürgenclub und einem Gastclub wird vom Beauftragten für Jugendlager und Austausch des Distrikts oder Multidistrikts hergestellt. Falls Namen und Adressen desselben/derselben nicht bekannt sind, kann man sich an den Distrikt-Governor wenden.

Ein sponsernder Club oder Distrikt ist der Club oder Distrikt, der einen Jugendlager oder Austauschbesucher in ein anderes Land schickt. Ein gastgebender Club oder Distrikt ist der Club oder Distrikt, der einen Jugendlager oder Austauschbesucher aufnimmt.
- (3) Das Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz muss über folgende Punkte informiert werden: Werbung, Planung und erste Kontaktaufnahme, Art der Erwidern und Entscheidung, grundsätzliche Informationen über den Jugendlichen, seine Familie, seine Bürgen, den Gastclub und die Gastfamilie, Reise- und Besuchstermine sowie die Namen aller Kontaktpersonen für unvorhergesehene Notfälle.
- (4) Der Gastclub ist verpflichtet, zur Zeit der ersten Kontaktaufnahme Einzelheiten über den vorgesehenen Jugendaustauschbesuch bekannt zu geben.

- (5) Jeder jugendliche Bewerber soll seinem Bewerbungsschreiben einen persönlichen Brief beifügen, in dem er sich seinen künftigen Gastgebern vorstellt und der folgende Informationen enthält:
- Interessen, Studienfächer, Hobbies
 - Familienmitglieder und deren Berufe
 - Angaben über seinen Heimatort
 - bisherige Reisen
 - Erwartungen
 - zu befolgende gesundheitliche, religiöse oder diätetische Vorschriften.

Der Brief soll in der für den Austausch vereinbarten Sprache abgefasst werden.

- (6) Die Gastfamilie soll ihrer Teilnahmebewerbung einen persönlichen Brief beifügen, der nach Annahme des Jugendlichen von den gastgebenden Lions an den Austauschbesucher und seine bürgenden Lions weitergeleitet wird. Der Brief soll in der für den Austausch vereinbarten Sprache abgefasst werden.
- (7) Jeder Teilnehmer an einem Jugendaustausch muss von einem Lions Club gesponsert werden, ganz gleich ob der Club bei den finanziellen Vereinbarungen hilft oder nicht. Der Antrag muss von dem Distrikt- bzw., Multidistriktbeauftragten für Jugendcamps und Austauschprogramme genehmigt werden. In Gebieten, die keinen ernannten Beauftragten für Jugendcamps und Austauschprogramme haben, soll der Antrag vom Distrikt-Governor oder Governorratsvorsitzenden unterzeichnet werden. In sich nicht in einem Distrikt befindlichen Gebieten, wo Jugendcamps und Austauschprogramme nicht auf Distrikt- bzw. Multidistriktbene organisiert werden, genügt die Unterschrift des Club Präsidenten.

b. Überprüfung der Austauschbewerbungen

- (1) Zeit: Alle Antragsteller müssen vor ihrer Annahme vom bürgenden Club genau überprüft werden.
- (2) Kinder von Lions Clubmitgliedern: Wenn das Gastland oder der Gastdistrikt nichts Gegenteiliges bestimmt hat, sind diese in keiner Weise ausgeschlossen.
- (3) Körperlich behinderte oder finanziell schlechtgestellte Antragsteller: Diese können akzeptiert werden, wenn sie sich anderweitig qualifizieren und die gastgebenden Lions damit einverstanden sind.
- (4) Vom Bürgenclub zu bestimmende Auswahlkriterien:
- (a) Alter: Die Bewerber sollten zwischen 15 und 21 Jahre alt sein (es sei denn, das Gastland oder der Distrikt bestimmt im Einklang mit seinen Landessitten andere Altersgrenzen.)
 - (b) Charakterliche Empfehlungen sind von mindestens zwei unabhängigen Personen zu erbringen.
 - (c) Schulbildung: Akademische Leistungen (oder besondere Studienfächer) sind zu berücksichtigen.
 - (d) Sprachkenntnisse: Der Besucher sollte wenigstens einige Grundkenntnisse in der Sprache des Gastlandes haben. Einige Länder oder Gastgeber bevorzugen z. B. ein zweijähriges Sprachstudium und erwarten, dass man sich mit dem Besucher unterhalten kann.
 - (e) Kenntnisse des Jugendlager und Austausch-Programms: Es wird erwartet, dass der Jugendliche und die Eltern mit allen Phasen des Programms und mit seinen Zwecken und Zielen vertraut sind.
 - (f) Beweggründe de/r Antragsteller/in: Fragen Sie ihn/sie, warum er/sie sich für ein bestimmtes Land entschieden hat. Er/sie sollte den Wunsch haben, zu internationaler Verständigung beizutragen und die Lebensweise eines fremden Landes kennen zu lernen.
 - (g) Gesundheit: Behinderte oder pflegebedürftige Jugendliche sind nicht vom Jugendaustausch ausgeschlossen. Allerdings muss diese Tatsache den Gasteltern gleich zu Anfang mitgeteilt werden. Spezielle Gesundheitsprobleme, Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel oder Medikamente, ständige oder potentielle Abhängigkeit von Medikamenten und eventuelle religiöse Gesundheits- oder Ernährungsvorschriften sind dem Gastgeber vorher mitzuteilen.
 - (h) Äußerliche Erscheinung: Dies kann in der Kultur und für die Menschen des Gastlandes wichtiger sein, als für den/die Besucher/in, deshalb sollte er/sie so viel Verständnis aufbringen, wie er/sie selbst erwarten würde. Das erbetene Foto hilft den Gasteltern, ihre/n Besucher/in bei der Ankunft zu erkennen.
 - (i) Zustimmung der Eltern oder Vormundschaft: Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung hinsichtlich der Ziele des Programms wird verlangt. Es muss klargelegt werden, dass die Eltern in

einem Not- oder Krankheitsfall, der auf den Gesundheitszustand oder einen Unfall des Jugendlichen zurückzuführen ist, finanziell verantwortlich sind.

- (j) Jeder Gastclub kann zusätzlich zu den hier niedergelegten eigene Bestimmungen aufstellen.
- (k) Jeder Austauschbesucher muss bestätigen, dass er/sie den Wunsch hat, an einem Jugendlager oder Austausch teilzunehmen und in einer unterschriebenen Erklärung aussagen, dass er/sie sowie seine/ihre Eltern oder sein/ihr Vormund die Bestimmungen kennen und alle Parteien sich verpflichten, im Einklang mit diesen Bestimmungen und den Zwecken und Zielen des Programms zu handeln.
- (l) Reisequoten und Verfügbarkeit von Gastfamilien: Die bürgenden Lions sollten keine Bewerber annehmen, nur um Gruppenquoten oder Gastangebote zu füllen.
- (m) Aufnahmeforderung: Die bürgenden Lion sollten keine Bewerber annehmen oder für sie Reisevorkehrungen machen, bis feste Zusagen der Gastfamilien vorliegen.

c. Vorherige Überprüfung der Gastfamilien

- (1) Potentielle Gastfamilien sind vom bürgenden Lions Club zu überprüfen. Nach Möglichkeit sollte die Gastfamilie gleichzeitig die Familie eines Lionsmitglieds sein. Potentielle Gastfamilien müssen hinsichtlich folgender Punkte Einblick in ihr Zuhause und ihre Familienverhältnisse gewähren:
 - (a) Alter: Die Familie sollte mit Jugendlichen Kontakt haben, die im ungefähren Alter des Besuchers sind. Eigene Kinder in der Gastfamilie sind wünschenswert, jedoch nicht gefordert.
 - (b) Verträglichkeit: Folgende Charakteristika und Einstellungen der Gasteltern und Familienmitglieder sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: Verständnis für junge Menschen, ähnliche Interessen, Geschicklichkeit im Umgang mit Jugendlichen und die Fähigkeit, sich mit ihnen zu verständigen, Vorurteilslosigkeit und Toleranz.
 - (c) Sprachkenntnisse: Wenn irgend möglich, sollte wenigstens ein Familienmitglied die Muttersprache des Besuchers verstehen und sprechen können. Dies mag in manchen Fällen sogar erforderlich sein.
 - (d) Kenntnis des Jugendaustauschprogramms: Für den Erfolg des Austauschlebnisses ist es wichtig, dass die Mitglieder der Gastfamilie mit dem Jugendaustauschprogramm und seinen Zwecken und Zielen vertraut sind. Alle Mitglieder müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Wenn eine nicht-lionistische Gastfamilie ausgewählt wurde, sollte sie mit den Idealen des Lionismus und den Zielen des Jugendaustauschprogramms vertraut gemacht werden. Ein vorheriges Zusammentreffen aller Gastfamilien sollte stattfinden.
 - (e) Wohnverhältnisse: Diese brauchen nicht luxuriös zu sein, die Gastfamilie sollte jedoch so wohlgestellt sein, dass ein weiteres Familienmitglied keine Unbequemlichkeiten verursacht oder finanzielle Belastung darstellt.
 - (f) Einstellung der Familie: Ermitteln Sie, welche Einstellung die Familie zur Nationalität, Sprache, Religion und zum Alter des Besuchers hat. Besondere Interessen sollten während des Interviews zur Sprache gebracht werden.
- (2) Reisequoten: Gastgebende Lions sollten Gastfamilien nicht akzeptieren, um lediglich eine Quote zu erfüllen.

d. Aufnahme eines Austauschbesuchers

- (1) Die Aufnahme eine/r Besucher/in ist eine Aktivität des gastgebenden Lions Clubs und daher dessen Verantwortung. Hierzu gehören Vorkehrungen für die Abreise und Ankunft, das allgemeine Wohlergehen de/r Besucher/in und seine/ihre gesellschaftliche und kulturelle Unterhaltung während der Besuchszeit.
- (2) Sollte es Probleme geben oder sollten Gastfamilie und Jugendlicher nicht miteinander auskommen, müssen die Clubamtsträger für eine taktvolle Überweisung des Jugendlichen in eine andere Familie sorgen. (Es ist daher ratsam, dass ein oder zwei alternative Familien zur Verfügung stehen.)
- (3) Wenn trotz aller Bemühungen vor Ort ein größeres Problem nicht gelöst werden kann, mag es notwendig sein, sich mit den Eltern oder ggf. dem Bürgerclub oder den Distriktsamtsträgern de/r jugendlichen Besucher/in in Verbindung zu setzen. Sollte beschlossen werden, den/die Jugendlichen/n nach Hause zu schicken, (wobei die Frage der Schuld unwesentlich ist) sind die Amtsträger des Gastclubs für die Rückreisevorkehrungen verantwortlich.

- (4) Im Hause der Gastfamilie soll der/die Besucher/in wie die anderen Familienmitglieder behandelt werden. Dieses Familienverhältnis, das so natürlich wie möglich erhalten bleiben soll, mag völlig anders sein, als er es von zu Hause gewöhnt ist. Die Vermittlung neuer Sitten und Lebensweisen gehört z den Zielen des Austauschprogramms.

e. Kulturelle Vorbereitungen

- (1) Die gastgebenden und bürgenden Lions Clubs, die gleichermaßen an einem Austausch beteiligt sind, sowie alle anderen Teilnehmer sollten sich mit den Sitten und Erwartungen der Menschen beider Austauschländer, insbesondere des Gastlandes, vertraut machen.
- (2) Staatliche Bestimmungen hinsichtlich Visa, Reisepässe, Impf- oder Zollvorschriften sind vom bürgenden Lions Club genau zu erklären.
- (3) Der/die jugendliche Besucher/in muss wissen, dass er/sie die Gesetze des Gastlandes befolgen muss. Dies bezieht sich besonders auf Verbote bezüglich Feuerwaffen, Alkoholkonsum und Rauschmittel sowie auf alle anderen Jugendgesetze des Landes.

f. Reisevorkehrungen

- (1) Der bürgende Lions Club ist für alle Reisevorbereitungen und Kosten der Hin- und Rückreise des jugendlichen Austauschbesuchers verantwortlich.
- (2) Gruppenreisen sollen der Förderung des Programms dienen und hohe zahlenmäßige Beteiligung oder Tourismus sollten niemals im Vordergrund stehen, da dies ungerechtfertigte Forderungen an die Lions des Gastlandes stellt. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
- (3) Lions Clubs International übernimmt keine Verantwortung für Reisepläne und Reisevorbereitungen.
- (4) Reisettermine und Besuchszeiten sind mindestens sechs Wochen im Voraus zwischen den bürgenden und gastgebenden Lions Clubs zu vereinbaren. Abreisedaten und die Reiseroute sind bekannt zu geben, sobald sie festliegen.
- (5) Änderungen von Plänen sollten so weit wie möglich im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden. Unvermeidliche Änderungen in allerletzter Minute sind dem Gastclub und der Gastfamilie kurzfristig zu melden. Sollte ein/e ursprünglich vorgesehene/r Jugendliche/r durch eine/n andere/n ersetzt werden, muss letztere/r genauso sorgfältig ausgewählt werden und genauso qualifiziert sein.
- (6) Wenn immer Jugendaustauschbesucher in größeren Gruppen reisen, sollten sie von einem kompetenten Reiseleiter betreut werden. Die bürgenden Lions müssen alle im Gastland anfallenden Reisekosten für einen von ihnen ausgewählten Reisebegleiter bezahlen.
- (7) Ausgedehnte Privatreisen, selbst zu guten Freunden oder Verwandten, sind Jugendaustauschbesuchern nur mit ausdrücklicher, mindestens einen Monat im Voraus eingeholter Genehmigung folgender Parteien gestattet: Der Eltern oder des Vormunds des Jugendlichen, des bürgenden Lions Clubs und der bürgenden und gastgebenden Distriktsbeauftragten für Jugendaustausch, des gastgebenden Lions Clubs und der Gastfamilie.

g. Versicherung

- (1) Der bürgende Lions Club ist dafür verantwortlich, dass für den jungen Besucher ausreichende Kranken-, Lebens-, Privateigentums- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen wurden, damit er gegen alle Eventualitäten während des Aufenthaltes und der Reise gesichert ist. Nähere Auskünfte über die Höhe dieser Versicherungen können sowohl vom gastgebenden Lions Club wie von Versicherungsagenten eingeholt werden.
- (2) Die bürgenden Lions müssen den gastgebenden Lions vor Annahme eines Jugendlichen einen Beweis hinreichender Versicherungsdeckung liefern.
- (3) Die bürgenden Lions sind verpflichtet, von jedem Austauschbeteiligten (bei Minderjährigkeit von dessen Eltern oder Vormund) eine Haftpflichtentbindung sowie eine Erklärung der Schadloshaltung einzuholen.
- (4) Die gastgebenden Lions können von einem einreisenden Jugendlichen fordern, dass er für die Dauer seines Aufenthalts auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungen, die den Gastlions notwendig

erscheinen, abschließt (Kranken-, Lebens-, Eigentums-, Haftpflicht- oder andere Versicherungen), ganz gleich, ob der Besucher bereits in seinem eigenen Land versichert ist.

h. Finanzielle Vereinbarungen

(1) Der sponsernde Club

- (a) Alle Hin- und Rückreisekosten de/r Austauschbesucher/in sind die Verantwortung des sponsernden Lions Clubs. Sie können vom Club, aus verfügbaren Distriktgeldern, vo/n der Jugendlichen bzw. seiner/ihrer Familie oder von allen Parteien gemeinsam getragen werden.
- (b) Zu den Reisekosten gehören neben der Versicherung und den Flughafen- und Zollgebühren die eigentlichen Transportkosten und eventuelle Hotelausgaben während der Reise.

(2) Der gastgebende Club

- (a) Alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und den Aufenthalt eines Jugendlichen sind die Verantwortung des gastgebenden Lions Clubs.
- (b) Da die Gastfamilie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt, kann der Gastclub die Kosten für andere Ausgaben, die sich während des Besuches ergeben, übernehmen. Jede Gastfamilie sollte sich mit dem gastgebenden Club vorher über die vom Club zurückzuerstattenden Extraausgaben einigen. Zu diesen zusätzlichen Ausgaben gehören Besichtigungs-, Beförderungs- und Unterhaltungs- bzw. Vergnügungskosten, Restaurantmahlzeiten und dergleichen.

(3) Der jugendliche Austauschbesucher

Jeder Besucher sollte ein Taschengeld von ungefähr USD 75,00 pro Woche mitbringen, damit er für Extraausgaben, wie kleinere Toilettenartikel, Andenken oder ggf. für gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, bezahlen kann.

i. Notfallsituationen

Während der Reise übernimmt der bürgende Lions Club und während der Besuchszeit der gastgebende Lions Club die Verantwortung für den Jugendlichen.

Notfallsituationen ergeben sich selten, lassen sich allerdings hin und wieder nicht vermeiden. Folgende Unterscheidungen werden in Bezug auf die verschiedenen Verantwortungsbereiche gemacht:

- (1) Unerwartete Besucher: Kein Lions Club ist dafür verantwortlich, unerwartete Gäste, ob Einzelpersonen oder Gruppen, aufzunehmen oder ihnen mit Reisebuchungen weiterzuhelfen.
- (2) Ungerechtfertigte Privatwünsche: Ansuchen auf Schulaufnahme, Ausbildung oder Anstellung, langfristige Unterkunft und Benutzung des Autos (egal, ob der Jugendliche fahrberechtigt ist) sind nicht gestattet.
- (3) Unfälle oder Erkrankung: Bei Erkrankung eines Austauschbesuchers sind die gastgebende Familie und der gastgebende Club gemeinsam für ihn verantwortlich. Im Falle einer ernsthaften Erkrankung oder eines Unfalls sollte man sich umgehend mit den Eltern des Jugendlichen in Verbindung setzen und sie über die Diagnose und vom Arzt empfohlene Behandlung in Kenntnis setzen. Alle Jugendlichen müssen im Besitz einer von den Eltern bzw. dem Vormund unterschriebenen Erlaubnis für ärztliche oder chirurgische Behandlung sein.
- (4) Unverträglichkeit: In dem seltenen Fall, dass die Gastfamilie und der/die Besucher/in absolut nicht miteinander auskommen, muss diese Angelegenheit so taktvoll wie möglich von den gastgebenden Lions gehandhabt werden. In ganz extremen Fällen muss der/die Jugendliche in sein/ihr Heimatland zurückgeschickt werden.
- (4) Ersatz der Gastfamilie: Falls eine Gastfamilie, nachdem dem Besucher ein Aufenthalt zugesagt wurde, zurücktreten muss, ist es die Verantwortung der gastgebenden Lions, eine neue qualifizierte Gastfamilie zu finden. Die gastgebenden Lions sollen alles daran setzen, einen Austausch nicht absagen zu müssen.

j. Unerwartete Ausgaben in Notfällen

Unerwartete Extrakosten, die beispielsweise im Voraus gezahlt werden müssen, sind letztlich die Verantwortung der Eltern des Jugendlichen, die vor Annahme des Austauschbesuchers genau über solche Eventualitäten informiert werden müssen. Sollte ein solcher Fall eintreten, müssen als erstes die Meinungen der Eltern und des Bürgenclubs eingeholt werden. Erst danach kann ein finanzieller Zuschuss oder eine Vorauszahlung erwogen werden.

Falls die gastgebenden Lions angesichts der Situation Gelder ausgelegt haben, müssen sie den Eltern und dem Bürgenclub eine genaue Abrechnung unter Angabe des zurückzuzahlenden Betrages vorlegen. Alle Beteiligten werden dann versuchen, die Frage der Rückzahlung so fair, verständnisvoll und bereitwillig wie möglich zu lösen.

3. Andere Jugendaustausch-Organisationen

- a. Für Bewerber, für die keine Gastgeber gefunden werden konnten, sowie für langfristige Studienprogramme empfiehlt Lions Clubs International die Programme von *American Field Service International Scholarships*, *The Experiment in International Living* und *Youth for Understanding*.
- b. Zuständige Stellen im internationalen Büro können interessierte Lions allgemeine Auskünfte über die Programme dieser drei führenden Austauschverbände geben und Informationen mit deren Sekretariaten austauschen.

4. Jugendaustauschverfahren auf Distriktebene

- a. Distrikt-Governors werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Kontinuität des Jugendaustauschprogramms von Jahr zu Jahr bewahrt wird.
 - (1) Nach Möglichkeit soll der/die Beauftragte für Jugendlager und Austausch sein/ihr Amt weiterführen und,
 - (2) falls eine Änderung eintritt, vollständige Unterlagen sogleich de/r Nachfolger/in übergeben.
- b. Distrikt-Governors sollen aufgefordert werden, in ihrem Distrikt eine Jugendwoche einzuführen. Es ist den Distrikt-Governors überlassen, den geeigneten Zeitpunkt mit Rücksicht auf das geografische Gebiet und die Kultur des Landes auszuwählen. Dieses Thema kann auch während der Distrikt-Governors-Elect-Schulung auf dem internationalen Kongress zur Sprache gebracht werden.
- c. Distrikt-Governors können Teilnahme der Clubs am Jugendaustausch in das Punktsystem ihrer Distriktwettbewerbe aufnehmen; diese Fakten sollen in den vom Hauptsitz aufgestellten Wettbewerbsregeln enthalten sein.
- d. Das Thema Jugendaustausch soll im Distrikt-Governor-elect-Seminar besprochen werden. Die Top-Ten-Beauftragten sollen eingeladen werden (sofern anwesend), am Jugendaustauschforum des Kongresses und in diesem Rahmen an einem Podiumgespräch teilzunehmen. Es versteht sich, dass, Lions Clubs International für keine damit verbundenen Kosten aufkommen kann.
- e. Lions Clubs International empfiehlt die Aufnahme von direkten Kontakten und Austauschen zwischen Distrikten und Clubs, die am Jugendaustauschprogramm beteiligt sind.
- f. Es sollen Ausschüsse eingerichtet werden, in denen Amtsträger als Liaison dort, wo es ihnen angebracht und sinnvoll erscheint, die verschiedenen Aspekte des Jugendaustauschprogramms auf Distrikts- und Multidistriktebene koordinieren. Die für Jugendaustausch zuständigen Ausschussmitglieder werden auf Distriktebene von Distrikt-Governors und auf Multidistriktebene vom Ratsvorsitzenden ernannt. Dem Jugendaustauschsausschuss im Multidistrikt können auch Jugendaustauschbeauftragte aus Unterdistrikten angehören.
- g. In Distrikten oder Multidistrikten, in denen sich das Jugendaustauschprogramm über das Ende des Geschäftsjahres erstreckt hat, kann dem/r Beauftragten für Jugendlager und Austausch oder dem zuständigen Ausschuss vom neuen Distrikt-Governor oder Ratsvorsitzenden eines Multidistrikts (was zutrifft) gestattet werden, sich weiterhin darum zu kümmern, dass der vor dem 30. Juni angebahnte Jugendaustausch erfolgreich abgeschlossen wird.
- h. Um zu bestätigen, dass das Distrikt Jugendaustauschprogramm den vom Vorstand genehmigten Richtlinien, Standards und Regelungen entspricht, soll der Distrikt-Governor bis zum 15. August, ein jährliches Distrikt Jugendaustausch Bescheinigungsformular ausfüllen. Geprüfte Lions Jugendaustauschprogramme und gemeldete Distrikt- und Multidistrikt Jugendlager und Austauschbeauftragte, sollen auf der Lions Webseite und in dem offiziellen Jugendaustauschprogrammverzeichnis erscheinen.

5. Auszeichnung für Top-Ten-Beauftragte für Jugendlager und Austausch

- a. Die Top-Ten-Auszeichnung für Jugendlager und Austauschbeauftragte wird nach folgenden Regeln verliehen:
 - (1) Ein vollständiger Bericht muss bis zum 15. November im internationalen Hauptsitz vorliegen.

- (2) Die Top-Ten-Beauftragten für Jugendlager und Austausch werden vom Ausschuss für Jugendprogramme auf der März/April-Tagung des internationalen Vorstands ausgewählt.
 - (3) Es folgen Richtlinien für die im obigen Bericht erbetenen Informationen:
 - (a) Anzahl der erhaltenen Anträge auf Bürgschaftsübernahme und Anzahl der Jugendlichen, für die gebürgt wurde.
 - (b) Anzahl der erhaltenen Gastgeberanträge und Anzahl der Jugendlichen, die aufgenommen wurden.
 - (c) Anzahl der Lions Clubs, die am Jugendaustauschprogramm beteiligt waren.
 - (d) Alter und Geschlecht der Jugendlichen.
 - (e) Teilnahme behinderter Jugendlicher.
 - (f) Am Jugendaustausch beteiligte Länder.
 - (g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendaustauschverbänden.
 - (h) Teilnahme an Jugendcamps oder Jugendzentren von Lions Clubs International.
 - (4) Schriftliche an den internationalen Hauptsitz gerichtete Berichte der Beauftragten sollen nicht länger als drei Seiten betragen. Zeitungsausschnitte, Fotografien oder anderes Material können beigelegt werden.
 - (5) Angesichts der Schwierigkeiten, in kurzer Zeit viele Übersetzungen anfertigen zu lassen, empfehlen wir, die Berichte in englischer Sprache abzufassen.
 - (6) Wenn der Kandidat Clubmitglied in einem Multidistrikt ist, muss der Ratsvorsitzende die Nominierung vornehmen, wenn der Kandidat Clubmitglied in einem Einzeldistrikt (z.B. in einem nicht zu einem Multidistrikt gehörenden Distrikt) ist, muss die Nominierung vom Distrikt-Governor stammen.
 - (7) Jeder Einzeldistrikt (ein Distrikt, der nicht zu einem GD gehört), kann pro Jahr eine Nominierung einreichen. Jeder Multidistrikt, der zwei (2) bis vierzehn (14) Subdistrikte hat, kann ebenfalls pro Jahr eine Nominierung einreichen. Multidistrikte mit fünfzehn (15) oder mehr Unterdistrikten können pro Jahr bis zu zwei (2) Nominierungen einreichen.
 - (8) Nominierungen sollen vom Ratsvorsitzenden (oder Distrikt-Governor eines Einzeldistrikts) in dem Jahr, in dem die Auszeichnungen verliehen werden, eingereicht werden, mit anderen Worten: gleich nach Beendigung des Amtsjahres de/r nominierten Beauftragten.
- b. Die Top-Ten-Auszeichnungen für Jugendlager und Austauschbeauftragte werden jedem Gewinner in einem feierlichen Rahmen von dem höchsten, verfügbaren Amtsträger überreicht.

6. Berichte über Jugendaustausch-Statistiken für den internationalen Hauptsitz

- a. Jede/r Distrikt- bzw. Multidistriktbeauftragte für Jugendlager und Austausch soll für seinen/ihren Distrikt oder Multidistrikt einen Jahresbericht über den in seinem/ihrer Distrikt bzw. Multidistrikt durchgeführten Jugendaustausch anfertigen und bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres an das internationale Büro senden. Die Berichtsformulare werden vom internationalen Hauptsitz an die Distrikt-Governors oder ggf. die Ratsvorsitzenden zur Weitergabe an die jeweiligen Beauftragten für Jugendlager und Austausch geschickt. Die Distrikt-Governors bzw. Ratsvorsitzenden müssen dafür sorgen, dass die ausgefüllten Berichtsformulare termingerecht abgeschickt werden.
- b. Der Jahresbericht über Jugendaustausch soll folgende Informationen enthalten:
 - (1) Anzahl aller männlichen und weiblichen Jugendlichen, die in internationalen Jugendcamps oder -zentren aufgenommen wurden.
 - (3) Anzahl der im Distrikt oder Multidistrikt am Programm beteiligten Lions Clubs.
 - (3) Anzahl der Gastfamilien, die im Distrikt oder Multidistrikt am Programm teilgenommen haben.
 - (4) Anzahl aller männlichen und weiblichen Jugendlichen, die im Rahmen des Jugendaustausch- bzw. internationalen Jugendcampprogramms gesponsert wurden.

- (5) Alle am Programm beteiligten Länder.

7. Jugendaustausch zu politischen Zwecken

Es ist ausdrücklich untersagt, das Jugendaustauschprogramm, seine Kontakte und Tätigkeiten für politische Zwecke auszunützen.

G. RICHTLINIEN FÜR DAS INTERNATIONALE JUGENDCAMPPROGRAMM

1. Zweck und Ziele

- a. Das Internationale Jugendcampprogramm wurde 1974 vom Vorstand der internationalen Vereinigung eingeführt, um das erste Ziel des Lionismus zu fördern:
- „Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten“.
- b. Die Ziele des Programms sind:
- (1) Junge Menschen aus verschiedenen Ländern miteinander in Kontakt zu bringen;
 - (2) Möglichkeiten zum Austausch von Ideen, Bräuchen und kulturellen Ansichten zu bieten;
 - (3) internationale Verständigung und guten Willen zu fördern und sich für ein gemeinsames Ziel von Weltfrieden und menschlicher Verständigung einzusetzen;
 - (4) das Führungspotential besonders begabter Jugendlicher zu fördern;
 - (5) den jungen Menschen Toleranz für die Ansichten anderer beizubringen;
 - (6) eine Reihe an Aktivitäten anzubieten, bei denen sich die Jugendlichen sowohl körperlich betätigen als auch intellektuell weiterbilden können.
- c. Ein internationales Lions-Jugendcamp findet nicht zur Förderung des Tourismus statt und alle am Programm beteiligten Personen sollen persönlichen Vorteil und Gewinn vermeiden.
- d. Um Anrecht zu haben, sich „Internationales Lions-Jugendcamp“ zu nennen, muss eine Campaktivität:
- (1) Laut Vorstandsbestimmung das Wort "Lions" in der offiziellen Campbezeichnung verwenden,
 - (2) wenigstens eine Woche dauern,
 - (3) Jugendliche aus verschiedenen Ländern teilnehmen lassen,
 - (4) ein von den Camporganisatoren zusammengestelltes Campprogramm anbieten, das den Programmzielen angepasst ist.

2. Arbeitsverfahren

a. Campbürgschaft

- (1) Ein Lions Club, Distrikt oder Multidistrikt kann die Bürgschaft und Organisation für ein internationales Jugendcamp auf alleiniger oder gemeinsamer Basis übernehmen.
- (2) Gleich zu Beginn der Campvorbereitungen sollten von bürgender Seite mit de/r Distrikt- oder Multidistriktbeauftragten für Jugendlager und Austausch, soweit dieser Posten besetzt ist, enge Zusammenarbeit angestrebt werden.

b. Werbung

- (1) Für die Ankündigungen der Camp sind die jeweiligen Campausschüsse in Zusammenarbeit mit den Distrikt- oder Multidistriktbeauftragten für Jugendlager und Austausch verantwortlich. So frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Monate vor dem angekündigten Einsendeschluss für Campbewerbungen, sollte der/die Jugendlager und Austauschbeauftragte dem internationalen Hauptsitz die Campzeiten und Campplätze, Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Campleiters, die offizielle Campsprache und das Campmotto bekannt geben. Das internationale Büro wird eine Liste mit

diesen Campinformationen zusammenstellen und diese auf der offiziellen Webseite der Vereinigung und evtl. in anderen Rundschreiben veröffentlichen.

- (2) Die Adressen der Distrikt- und Multidistriktbeauftragten für Jugendlager und Austausch werden zum Zwecke der Bekanntmachung und Werbung von Campprogrammen auf der offiziellen Webseite der Vereinigung veröffentlicht und den Beauftragten für internationale Jugendcamp vom internationalen Büro zur Verfügung gestellt.

c. Programme

- (1) Für Einzelheiten und das Motto des Campprogramms sind die Camporganisatoren, ob Lions Clubs, Distrikte oder Multidistrikte, verantwortlich. Das Motto des Campprogramms kann mit Lions-Projekten zusammenhängen.
- (2) Auch wenn bei der Programmgestaltung Ausflüge, kulturelles Erbgut oder Behindertenbetreuung im Vordergrund stehen, könnte jedes internationale Jugendcamp Folgendes in sein Programm einbauen:
 - (a) Ausflüge zu historischen Schauplätzen, Industrieunternehmen, pädagogischen und wissenschaftliche Einrichtungen, religiösen Stätten oder Gebieten, die im Umweltschutz eine Rolle spielen;
 - (b) Seminare oder Podiumsgespräche über aktuelles Weltgeschehen und Probleme;
 - (c) Besuche bei typischen Familien;
 - (d) Diskussionen über Themen von allgemeinem Interesse mit anderen Campteilnehmern und mit führenden Persönlichkeiten im Lionismus, im Geschäftsleben, Schulbereich und aus Regierungskreisen;
 - (e) Lehrprogramme über das Gastland mit Hilfe von Referaten, Ausflügen, Seminaren oder anderen Aktivitäten;
 - (f) Lehrreiche Darbietungen von Campteilnehmern über ihr eigenes Land und ihre Kultur.
- (3) Eine Reihe an verschiedenen Freizeitangeboten.
- (4) Die Angebote und Darbietungen im Camp sollten die Jugendlichen zu offenen Diskussionen und Debatten über aktuelle Themen bzw. aktuelles Weltgeschehen anspornen, aber Politik und Nationalismus vermeiden.

d. Kommunikation

- (1) Die Camporganisatoren müssen alle Betroffenen informieren und auf dem Laufenden halten, einschließlich Campbewerber und ihre Eltern/ Vormund, Jugendlager und Austauschbeauftragte und das Abteilung für Jugendprogramme im internationalen Hauptsitz. Auf alle Anfragen gilt es, prompt zu antworten.
- (2) Anfängliche Kontakte zwischen einem Club, der für den Campaufenthalt eines Jugendlichen die Bürgerschaft übernehmen möchte, und den Camporganisatoren laufen über den/die Distrikt- bzw. Multidistriktbeauftragten für Jugendaustausch. Sollten Name und Anschrift de/r Beauftragten nicht bekannt sein, können die ersten Kontakte über den Distrikt-Governor hergestellt werden.
- (3) Falls sich mit dem Campaufenthalt auch ein Besuch bei einer Gastfamilie verbindet, müssen dem jugendlichen Teilnehmer, seinen Eltern oder seinem Vormund, sowie de/r zuständigen Distriktbeauftragten für Jugendaustausch längere Zeit vor der Abreise des Jugendlichen Name und Adresse der Gastfamilie bekannt gegeben werden.
- (4) Wenn ein internationales Jugendcamp getrennt von einem Distrikt- oder Multidistrikt- Programm für Jugendaustausch durchgeführt wird, soll der Campkoordinator gebeten werden, zuständige Jugendbeauftragte des Distrikts oder Multidistrikts über alle Reisenvorkehrungen für die Jugendlichen und Vereinbarungen mit den Gasteltern zu informieren.

e. Schutzmaßnahmen für Jugendliche

Gastgebende Lions müssen ihre Campprogramme in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere der Jugendschutzgesetze, durchführen.

3. Auswahl der Jugendcampteilnehmer

- a. Jeder Teilnehmer an einem Jugendcamp muss von einem Lions Club gesponsert werden, ganz gleich ob der Club bei den finanziellen Vereinbarungen hilft oder nicht. Der Antrag muss von dem Distrikt- bzw., Multidistriktbeauftragten für Jugendcamps und Austauschprogramme genehmigt werden. In Gebieten, die keinen ernannten Beauftragten für Jugendcamps und Austauschprogramme haben, soll der Antrag vom Distrikt-Governor oder Governorratsvorsitzenden unterzeichnet werden. In sich nicht in einem Distrikt befindlichen Gebieten, wo Jugendcamps und Austauschprogramme nicht auf Distrikt- bzw. Multidistriktenebene organisiert werden, genügt die Unterschrift des Club Präsidenten.
- b. Die Auswahl der Anwärter kann in folgender Form getroffen werden:
 - (1) Durch einen organisierten Wettbewerb.
 - (2) Aufgrund von Vorschlägen von Schulen oder Gemeindegruppen.
 - (3) Auf Empfehlung eines Lions Clubmitglieds
- c. Der bürgende Lions Club soll jeden Bewerber in einem persönlichen Interview näher kennen lernen, ehe der Antrag an die internationale Campleitung oder einen Ausschuss weitergeleitet wird.
- d. Die Entscheidung, wie viele Jugendliche zur Teilnahme am Camp zugelassen werden, liegt bei der Campleitung, die ihren Beschluss in ihrer Erstmeldung bekannt gibt. Im Allgemeinen empfiehlt sich eine Teilnehmerzahl von mindestens 30 oder höchstens 60 Jugendlichen.
- e. Bei der Auswahl der Bewerber, die von dem Campausschuss vorgenommen wird, können folgende Fakten berücksichtigt werden:
 - (1) Alter: Jedes Camp legt seine eigenen Altersgrenzen fest, im Allgemeinen ist es jedoch gut, keine Altersunterschiede von mehr als drei Jahren und keine Jugendlichen unter 16 und über 22 Jahren zuzulassen.
 - (2) Schulbildung: Leistungen und besonderer Studienfleiß des Bewerbers sind zu berücksichtigen. Die Jugendlichen sollten den ernsthaften Wunsch haben, sich durch diese internationalen Erfahrungen weiterzubilden.
 - (3) Sprachkenntnisse: Jeder Teilnehmer an internationalen Jugendcamp muss sich in der offiziellen Campsprache verständigen können.
 - (4) Einstellung des Bewerbers: Bewerber sollten eine gewisse Reife und Aufgeschlossenheit zeigen und den Wunsch haben, Menschen in anderen Ländern und ihre Lebensweise näher kennen zu lernen.
 - (5) Gesundheit: Lions Clubs International ermutigt junge Menschen mit Behinderungen, sich zur Teilnahme an Jugendcampprogrammen zu bewerben. Es wird versucht, die Jugendcamp behindertengerecht zu gestalten, damit Jugendliche von der Camperfahrung so gut wie möglich profitieren können. Lions Clubs und Distrikte können Campprogramme sponsern, die ganz speziell für Jugendliche mit gesundheitlichen Problemen wie Diabetes oder körperlichen Behinderungen durchgeführt werden. Behinderte Bewerber kommen eventuell auch für andere internationale Campprogramme in Frage, vorausgesetzt, dass sie die für ein bestimmtes Programm aufgestellten Bedingungen erfüllen. Bei seiner Bewerbung muss der Jugendliche auf gesundheitliche Probleme, die seine Teilnahme an den Camp- oder Austauschangeboten stark beeinträchtigen würden, hinweisen. Es ist notwendig, dass der Campausschuss bereits bei der Antragstellung davon in Kenntnis gesetzt wird. Gleichfalls sind dem Campausschuss ärztliche Sondervorschriften, eventuelle Allergien gegen Nahrungsmittel oder Arzneien, ständige bzw. gelegentliche Abhängigkeit von Medikamenten und Hygiene- oder Diätvorschriften aufgrund religiöser Gesetze bekannt zu geben.
 - (6) Geschlecht: Die Camps können sich entweder für die gemeinsame Teilnahme von Mädchen oder Jungen oder für geschlechtliche Trennung entscheiden.
 - (7) Äußerliche Erscheinung: Der Campausschuss kann verlangen, dass die Teilnehmer sich in ihrer äußerlichen Erscheinung den Campvorschriften und kulturbedingten Gepflogenheiten des Gastlandes anpassen.
 - (8) Besondere Begabungen: Spezielle Begabungen, wie z. B. musikalische oder sportliche Fähigkeiten, könnten eine der Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Campprogrammen sein.

- (9) Charakter: Alle Bewerber müssen Referenzen von mindestens zwei verschiedenen Personen erbringen.
- (10) Finanzielle Situation: Wenn finanzielle Unterstützung angeboten wird, soll sie an Bewerber gegeben werden, die nachgewiesene finanzielle Probleme haben.
- (11) Wiederholte Teilnahme: Im Allgemeinen sollen die Bewerber, die noch nicht an einem internationalen Lions-Jugendcamp teilgenommen haben, zuerst berücksichtigt werden.
- f. Jeder Jugendliche, der an einem internationalen Jugendcamp teilnehmen möchte, muss bei dem Campausschuss eine Bewerbung mit Foto einreichen. Die Bewerbung muss vom bürgenden Lions Club unterschrieben sein und der Bewerber muss sich in seiner Bewerbung bereit erklären, sich an die Campregeln zu halten. Einige Campprogramme verlangen auch die Zustimmung des Distrikts oder Multidistrikts.
- g. Die Entscheidung, ob Kinder von Lions Clubmitgliedern am Camp teilnehmen dürfen, liegt bei der Campleitung. Der Beschluss hierüber ist in den Werbeveröffentlichungen über das Camp bekannt zu geben.
- h. Die Eltern oder Vormundschaft des Bewerbers sollen sich schriftlich mit der Zielsetzung des Camps einverstanden erklären und bestätigen, dass sie sich ihrer vollen finanziellen Verantwortung für ihren Schützling bei einem unvorhergesehenen Notfall, bei Erkrankungen, Unfall oder anderen Kosten, die nicht im Versicherungsschutz inbegriffen sind, bewusst sind (s. Teil 8).
- i. Internationale Jugendcamp sollten keine Bewerber annehmen, nur um Teilnehmerquoten und Freiplätze bei Gastfamilien zu füllen oder um Tourismus zu fördern.
- j. Campteilnehmer müssen sich eventuell noch an andere Regeln, außer den hier festgelegten, halten.

4. Campleitung

Zur Campleitung gehören Lions, die gemeinsam mit dem Campausschuss für die Planung und Werbung des Camps zuständig sind sowie ausgebildete Erzieher, die Camperfahrungen mit Jugendlichen haben.

5. Vorherige Orientierung

- a. Alle erwachsenen und jugendlichen Teilnehmer an diesem Programm sollen als „Botschafter des guten Willens“ danach streben, einen Geist der Verständigung unter den Völkern dieser Welt zu schaffen und zu erhalten.
- b. Staatliche Verfügungen über Visa, Reisepass, Impf- und Zollvorschriften sind den Teilnehmern von den bürgenden Lions genau zu erklären.
- c. Den Campteilnehmern muss klargemacht werden, dass sie die Gesetze des Gastlandes befolgen müssen. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf Verbote bezüglich Schusswaffen, alkoholischer Getränke und Rauschmittel sowie auf alle anderen Jugendgesetze des Landes.
- d. Ein vorheriges Treffen mit den Campteilnehmern und nach Möglichkeit auch mit den Eltern oder dem Vormund wird sehr empfohlen, damit der Sinn und das Ziel des Camps und der Lionsbewegung erklärt werden kann und nochmals alle Einzelheiten über den Campaufenthalt des Jugendlichen besprochen werden können.

6. Reisevorbereitungen

- a. Die bürgenden Lions sind für alle Reisevorbereitungen vom Zuhause des Jugendlichen zum Camp und zurück verantwortlich.
- b. Gruppenreisen sollen ausschließlich der Förderung des Programms dienen. Und nicht, um Teilnehmerquoten zu füllen oder Tourismus zu fördern. Charterflüge sollten nur mit bekannten Luftlinien mit langjähriger internationaler Erfahrung gebucht werden.
- c. Lions Clubs International übernimmt keine Verantwortung für Reisepläne und/oder Reisevorbereitungen.
- d. Die Reisedaten des Bewerbers sind dem Campausschuss mindestens drei Wochen vor Beginn des Camps mitzuteilen.
- e. Unvermeidliche Änderungen oder Absagen sind dem Campausschuss sofort mitzuteilen. Um die Anzahl von Absagen in letzter Minute so gering wie möglich zu halten, könnte der Campausschuss die Zahlung einer Garantiegebühr verlangen. Eine solche Gebühr würde auch gewährleisten, dass die Bewerber ihre Teilnahme

am Jugendcamp/Jugendaustausch wirklich ernst nehmen. Alternative Bewerber sollen genauso qualifiziert sein wie die ursprünglichen Bewerber.

- f. Alle Gruppenreisen sollen unter der Aufsicht eines verantwortungsbewussten Erwachsenen stehen.
- g. Ausgedehnte Privatreisen, selbst zu guten Freunden oder Verwandten, sind Campteilnehmern nur mit ausdrücklicher, mindestens einen Monat im Voraus eingeholter Genehmigung folgender Parteien gestattet: der Eltern oder des Vormunds des Jugendlichen, des bürgenden Lions Clubs und der bürgenden Distriktbeauftragten für Jugendaustausch, des Campleiters, des gastgebenden Lions Clubs und der Gastfamilie.

7. Finanzielle Vereinbarungen

a. Bürgende Lions

- (1) Alle Hin- und Rückreisekosten der Campteilnehmer sind die Verantwortung des bürgenden Lions Clubs. Sie können vom Club, aus verfügbaren Distriktgeldern, vom Jugendlichen bzw. seiner Familie, von Privatpersonen oder von allen Parteien gemeinsam getragen werden.
- (2) Zu den Reisekosten gehören außer der Versicherung und den Flughafen- und Zollgebühren die eigentlichen Transportkosten und alle Übernachtungen während der Reise.
- (3) Alle jugendlichen Campteilnehmer müssen bezahlte, reservierte Rückreisekarten haben sowie in Besitz eines gültigen Reisepasses, Visums und möglicherweise Gesundheitszeugnisses sein.
- (4) Die Eltern oder der Vormund eines jugendlichen Teilnehmers sollen darüber informiert werden, dass sie die Verantwortung für alle unvorhergesehenen Kosten tragen, die von den bürgenden Lions sofort zu zahlen sind.

b. Gastgebende Lions

- (1) Alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Campzeit sind die Verantwortung des gastgebenden Lions Clubs.
 - (2) Die Höhe der Campkosten hängt vom geplanten Programm, eventuellen Ausflügen, vom Campplatz und ähnlichen Fakten ab, sollte jedoch weitgehendst niedrig gehalten werden. Die Finanzierung internationaler Jugendcamp kann u.a. folgendermaßen gehandhabt werden:
 - (a) Durch einen freiwilligen Beitrag von jedem Club des gastgebenden Distrikts.
 - (b) durch eine auf der Distrikts- oder Multidistriktversammlung vereinbarte Pflichtgebühr für jeden Club im Distrikt oder Multidistrikt
 - (c) durch Aufteilung der Kosten unter den beteiligten und zusammenarbeitenden Clubs
 - (d) durch freiwillige Spenden von Privatpersonen.
 - (e) durch angemessene Gebühren für besondere Kultur- und Bildungsangebote, die Teil des Campprogramms sind.
 - (3) Bei Beteiligung von Gastfamilien sind diese für Unterkunft und Verpflegung verantwortlich und die gastgebenden Lions sollen den Familien Extrakosten, die ihnen durch den Besuch des Jugendlichen entstanden sind, zurückerstatten. Jede Gastfamilie sollte sich mit den gastgebenden Lions darüber einigen, für welche Ausgaben sie zu entschädigen sind. Zu den Extrakosten, die der Gastfamilie entstehen können, gehören lokale Beförderung, Fahrgelder zu Besichtigungen, Eintrittspreise zu Sehenswürdigkeiten oder Unterhaltungsveranstaltungen, Restaurantbesuche und dergleichen.
- c. Jeder jugendliche Campteilnehmer sollte genügend eigenes Geld mitbringen, damit er für gewisse Dinge wie kleinere Toilettenartikel, Andenken oder ggf. für gesellschaftliche Anlässe, die nicht von den Gastgebern geplant wurden, selbst bezahlen kann.
 - d. Der Internationale Hauptsitz trägt keine Verantwortung für finanzielle Regelungen.

8. Versicherung und Schadensersatz

a. Bürgende Lions

- (1) Es ist die Verantwortung der bürgenden Lions, sich zu vergewissern, dass der Bewerber für seine Hin- und Rückreise ausreichende Reise- und Unfallversicherung hat, damit er gegen jegliche Eventualität während der Reise geschützt ist.
- (2) Die bürgenden Lions müssen sich gleichfalls vergewissern, dass der Jugendliche ausreichende Krankenversicherung hat, damit die Kosten einer möglichen Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthaltes während der Campzeit gedeckt sind. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz können vom Jugendlichen selbst, seinen Eltern oder seinem Vormund, den bürgenden Lions oder, je nach Vereinbarung, von diesen gemeinsam aufgebracht werden. Die bürgenden Lions müssen der Campleitung mit dem endgültigen Antrag einen zufriedenstellenden Nachweis dieses Versicherungsschutzes liefern.
- (3) Die bürgenden Lions müssen von jedem jugendlichen Bewerber oder, falls unmündig, von seinen Eltern oder seinem Vormund eine Haftpflichtentbindung und eine Erklärung der Schadloshaltung einholen. Mit der endgültigen Antragstellung ist der Campleitung von den bürgenden Lions ein Beweis dieser Schadloshaltung zu liefern.

b. Gastgebende Lions

- (1) Es ist die Verantwortung der gastgebenden Lions oder der Campleitung zu überprüfen oder dafür zu sorgen, dass die Bewerber über ausreichende Unfall-, Lebens-, Privateigentums-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen verfügen, damit sie gegen alle Eventualitäten während der Hin- und Rückreise zum Camp und während der Campzeit selbst gedeckt sind. Diese Versicherungskosten können für die Campleitung durch eine erhobene Campgebühr abgedeckt werden.
- (2) Zur Zeit der ersten Teilnahmebewerbungen muss die Campleitung den bürgenden Lions Bestätigungen eines ausreichenden Versicherungsschutzes liefern.

9. Handhabung unvorhergesehener Situationen

- a. Die bürgenden Lions übernehmen die Verantwortung für den jugendlichen Teilnehmer während der Hin- und Rückreise zum und vom Camp. Während seines Aufenthaltes im Gastland und Camp sind die gastgebenden Lions für ihn verantwortlich.
- b. Nichteingeladene Campbesucher: Die Campleitung ist nicht verpflichtet, uneingeladene Campbesucher zu beherbergen oder ihnen mit ihren Reiseplänen zu helfen, egal, ob es sich hierbei um Einzelpersonen oder Gruppen handelt.
- c. Ungerechtfertigte persönliche Wünsche: Ansuchen auf Schulbesuch, Ausbildung, berufliche Beschäftigung, Verpflegung und Unterkunft auf längere Zeit und Benutzung von Kraftfahrzeugen müssen abgelehnt werden.
- d. Unfälle und Erkrankung: Bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalls müssen die Campleiter und die örtlichen Lions-Amtsträger dem betreffenden Camp Teilnehmer sofort ärztliche Hilfe verschaffen. In ernstesten Fällen muss versucht werden, mit den Eltern oder dem Vormund unverzüglich in Verbindung zu treten, um sie über die ärztliche Diagnose und empfohlene Behandlung zu informieren. Alle Teilnehmer müssen mit ihrem Antrag von ihren Eltern oder ihrem Vormund eine schriftliche Genehmigung für ärztliche und chirurgische Behandlung beifügen, damit, falls man die Eltern nicht erreichen kann, im Notfall eingegriffen werden kann. Jedes Camp muss Vereinbarungen mit einem ärztlichen Notdienst und einem bereitstehenden Arzt treffen.
- e. Disziplinarverfahren: Jedes Camp behält sich das Recht vor, einem Jugendlichen aus Disziplinargründen die weitere Teilnahme am Camp zu verweigern. In dem Fall müssen die Eltern oder der Vormund benachrichtigt werden und für alle entstandenen Unkosten die Verantwortung übernehmen.
- f. Für den Fall, dass unerwartete finanzielle Extrakosten für den Jugendlichen unverzüglich zu begleichen sind, sollen die Eltern oder der Vormund und der bürgende Lions Club sofort benachrichtigt werden, um darüber zu entscheiden, wie diese Kosten gedeckt werden.

10. Jugendaustausch

Diese Bestimmungen haben auch für Programme, die internationale Jugendcamp mit Familienaufenthalt verbinden, Gültigkeit.

H. ABTEILUNG FÜR JUGENDPROGRAMME

1. Die Abteilung für Jugendprogramme im Hauptsitz ist für folgendes zuständig:
 - a. Vorbereitung, Veröffentlichung und Verteilung von Material;
 - b. Bewertung des Programms;
 - c. Unterstützung bei Problemen;
 - d. Förderung und jährliche Verleihung der „Top-Ten-Auszeichnung für den/die Beauftragte/n für Jugendlager und Austausch“.

I. ÜBEREINSTIMMUNG

Es ist die Aufgabe des Sponsors und/oder der gastgebenden Lions zu überprüfen oder zu gewährleisten, dass Jugendprogramme, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leo Clubs, Jugendaustausch und internationale Jugendcamp, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und entsprechendem Versicherungsschutz durchgeführt werden.